

Zur Lage des Königshofes in Bergen.

Von

H. Bingemer.

Mit 2 Skizzen.

Fränkische Hof- und Befestigungsanlagen des frühen Mittelalters sind in beiden Hessen und besonders im Untermainlande bisher nur ganz vereinzelt nachgewiesen worden; die Spärlichkeit der schriftlichen Quellen und die frühe Zersplitterung des Königsgutes erschweren die Auffindung¹⁾. Die nachfolgende Untersuchung ist das Nebenergebnis von Rekonstruktionsarbeiten an Gemarkungs- und Dorfbildern des ausgehenden Mittelalters. Sie hat die örtliche Ansetzung eines Königshofes (curtis) in Bergen, also auf dem Boden des alten Fiskus Frankfurt, zum Ziele. Die Darstellung wird den Weg wählen, den die Nachforschungen genommen haben.

¹⁾ Ausführl. Nachweise O. Bethge: Bemerkungen zur Besiedelungsgeschichte des Untermainlandes in frühmittelalterlicher Zeit. Jahresbericht der Humboldtschule zu Frankfurt a. M. I. Teil 1910/11. S. 27—40. Vgl. auch S. 16 u. 24.

Die Hühnerburg bei Cronberg erscheint als rein fränkische Anlage nicht vollkommen gesichert. Vergl. darüber Nass. Annal. XLI. 1910. S. 1 ff. Aufn. u. Grabg. Ch. L. Thomas'. Vergl. auch K. Schumacher, Mat. zur Besiedelungsgeschichte Deutschlands, Mainz 1913, S. 66, 144; von dems. „Bürg“ bei Groß-Eicholzheim im O. Mannh. Gesch. Bl. IV (1903); ferner Seehof bei Lorsch in der Mainzer Zeitschrift V (1910) S. 197. S. auch S. 127, Anm. 6. Die von O. Bethge I. T. S. 10 angeführte curtis südöstl. Marburg a. L. sind wohl die „Höfe“ bei den Drei-Hausen. Lit. darüber: Systemat. Verzeichnis d. Zeitschrift, Kassel 1912, bearbeitet v. H. Legband, S. 32, 33, ferner Correspondenzbl. d. Gesamtvereins 1883, Nr. 3. K. W. Justi, Die Vorzeit, Marburg 1828, S. 453: ein brauchbarer Plan von Seibert; ferner K. Zöpplitz im Zweiten Jahresbericht d. Oberhess. Vereins f. Localgesch., Gießen 1881, S. 96—99 mit schönem Plan. Nach allem steht der Charakter der Umwallung noch nicht fest. Über das Reichsgut hier Schenk zu Schweinsberg im Archiv f. hess. Gesch. XIII; K. Wenck, Ztschr. 40, S. 148. Über fränk. Anlagen im nördl. Hessen vergl. C. Schuchhardt, Römisch-Germanische Forschung in Nordwestdeutschland, S.-A. a. d. Neuen Jahrb. f. d. klass. Altertum, Leipzig 1900, S. 15, 16. S. u. S. 169, Anm. 3.

Frühmittelalterliche Nachrichten über Königsgut in Bergen fehlen ganz. Auch die vorhandenen späteren Urkunden bedürfen einer Ergänzung durch neuzeitliches Material, wenn eine örtliche Ansetzung des Königshofes ermöglicht werden soll. Der Beweis für seine Lage wird daher mit diesen Mitteln nur einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen können; endgültige Bestätigung können nur die Ausgrabungen bringen.

1057 schenkt König Heinrich IV. 12 mansos, 24 Hörige, 2 Weinberge in villa Berega¹⁾ an Eichstätt. In einem Besitz- und Zehntenverzeichnisse des Frankfurter Bartholomäusstiftes²⁾ findet sich unter Bergen die Angabe: dominus rex dat nobis quintam amam (vini) de XXIII iurnalibus. Am 2. Nov. 1277 entscheidet der Reichsschultheiß Heinrich über eine Abgabe an Hafer, die das Kloster Haina auf Martinstag in den Königshof in Frankfurt zu liefern hat³⁾. Der königliche Hof selbst erscheint urkundlich zuerst am 31. Juli 1279⁴⁾. König Rudolf läßt Reinhard von Hanau curiam nostram in Bergen mit noch dazu gehörigen Gütern, einige ausgenommen, als Burglehen zu Rödelheim überweisen. Am 8. Mai 1324 willigen Marquard von Sachsenhausen und Volrad von Ryberg ein, „das herr könig Ludwig hat geliehen 8 schilling penning von des richs hube zu Bergen iärlicher gülte“ an Johann Schwab von Aschaffenburg⁵⁾. Einen Anhalt für das hohe Alter des königlichen Besitzes gewährt das Weistum des Königshofes vom Jahre 1382⁶⁾; hier wird das „Reich Bergen“ genannt, ein in der Mark räumlich und in mancher Hinsicht auch rechtlich ausgesonderter Bezirk. Auffällig groß ist die Zahl der kaiser-

¹⁾ Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 48, 51, 60, 69, Hessisches Urkundenbuch II, herausgeg. von H. Reimer, Bd. 1—4 (in d. Folge Reimer 1—4). Bd. 1, 60, vergl. auch 1, 37.

²⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Bartholomäusstift, Bücher 2. Reihe Nr. 7, abgedr. Reimer 1, 303. Die Bedeutung dieses aus Bruchstücken verschiedenem Alters zusammengesetzten Verzeichnisses geht über den Rahmen der Lokalforschung hinaus.

³⁾ Reimer 1, 550.

⁴⁾ Reimer 1, 578. Mittelbar ist ein Königshof ja auch wahrscheinlich nach der Urkunde vom 2. 11. 1277 „secundum iuramentum scabinorum in Bergen“; danach des Reichsschultheißen Urteil.

⁵⁾ Reimer 2, 266. Vgl. auch Reimer 4, Nachtrag Nr. 21: dez riches hove zü Bergen.

⁶⁾ Reimer, 4, 298. S. darüber auch O. Bethge a. a. O. I. T. S. 13 u. II. T. 1913/14 S. 23. Die Lokalisierung ist inzwischen möglich geworden, s. u. S. 163—166.

lichen Ministerialen und der geistlichen Körperschaften, die im Mittelalter in der Bergen-Enkheimer Gemarkung begütert sind¹⁾. Ihre Liegenschaften erscheinen nach ganz bestimmten Verfahren aus größeren Ländereien ausgelöst und aufgeteilt; Königsgut ist nachweislich darunter.

Die einheimische Überlieferung vermutet den Königshof gern „In den Hofgärten“. Ihr folgt Gg. Landau, wenn er den „kaiserlichen Hof“ vor dem Orte sucht²⁾. „Einsichtigere“ möchten nun allerdings jene Feldbezeichnung auf „Hopfengärten“ zurückführen oder doch wenigstens einen Zusammenhang des Namens mit dem Plane eines Angehörigen des kurhessischen Hauses, an dieser Stelle, die einen überaus herrlichen Blick ins Maintal gewährt, ein Schloß zu errichten, herstellen. Die Tatsachen wollen es anders. Der Namen kommt urkundlich zuerst vor 1223: Elisabeth (die Witwe Konrads von Hagen) in Frankfurt schenkt dem Kloster Arnsburg duo iugera vinearum in Bergen, que dicuntur hovegarto³⁾. Eine Beurteilung der Bedeutung jener Bezeichnung ermöglicht das angeführte Zehntenverzeichnis des Bartholomäus-Stiftes⁴⁾: . . . II iurnalia et dimidium, que dicuntur Hovegardde; que vinea sic est distincta, quod illa pars, que aliquando fuit area curie, nostra est precise Die Grundmauern dieser Hofstatt (area curie) sind noch vorhanden; es handelt sich um die Reste eines römischen Gebäudes⁵⁾. Diese Trümmer rühren also nicht vom Königshofe her. Der alte Schreiber kannte seinen Ort sicher genau; in der Erklärung des Flurnamens, die in seinen Zeilen liegt, braucht man ihm übrigens nicht ganz zu folgen.

Bei der Suche nach dem Königshofe darf man von vornherein annehmen, daß er innerhalb des Ortes Bergen liegt. Einmal hängt die villa mit der curtis⁶⁾ eng zu-

¹⁾ Daraus erklärt sich z. T. der für ein Dorf wie Bergen verhältnismäßig reiche Urkundenbestand.

²⁾ Gg. Landau, Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen, Kassel 1842, S. 586: anders sind wohl die Worte nicht aufzufassen „Außer einem kaiserlichen Hofe stand vor dem Orte die Stamburg der Schelme v. Bergen“.

³⁾ Reimer 1, 158. Vergl. auch 1, 162 „Elyzabeth relicta Cünradi quondam de Hagen“.

⁴⁾ Reimer 1, 303, S. 221, Z. 21 ff.

⁵⁾ Gg. Wolff, Die südliche Wetterau in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Frankfurt a. M. 1913, S. 105; dort auch weitere Literatur.

⁶⁾ Diese Begriffe so, wie dieselben für Bergen urk. belegt sind (13. Jahrh.) Reimer 1, 578, iudicium dicte ville, quod ad nos et imperium pertinere dinoscitur; hier curia; Reimer 1, 45, septem hubas

sammen. Zum anderen werden die Grafen von Hanau bei der späteren Ummauerung des Dorfes ihren Hof (S. 125 Anm. 4) nicht außerhalb der schützenden Linie gelassen haben.

Bergen wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegen den Einspruch Frankfurts unter dem Grafen Philipp dem Jüngeren von Hanau neu befestigt¹⁾. An die Stelle der Zäune und Schläge traten Mauern mit dem gebräuchlichen Zubehör und zwei Tortürme. Ob eine einschneidende Veränderung im Dorfinnern damit verbunden war, soll nicht näher untersucht werden. Geschah sie, so wurde nach allen Anzeichen auf bestehende Besitzverhältnisse Rücksicht genommen. Der neu umringte Ort ist ein von Westen nach Osten gerichtetes längliches Viereck. (Siehe Skizze I.) Die Südostecke erscheint leicht abgerundet; der Grund dafür ist in dem Verlaufe der die Südfront begleitenden Steilabfalls zu sehen. Rings an der Innenseite der Mauer lief „der Gang“²⁾ hin. Von der Hauptstraße, die die beiden großen Tore verband und den Ort in eine nördliche und südliche Hälfte teilte (jetzt Marktstraße, 1354 die Langegasse), zweigten in ziemlich gleichen Abständen von einander Seitenwege nach der nördlichen und südlichen Längsfront ab. Ihre Ausgänge auf die Hauptstraße lagen sich nicht gerade gegenüber, sondern mündeten aus militärischen Gründen auf die Zwischenräume. Sie führten zu den Türmen und Rondelen der Mauer. Heute sind einige zu Sackgassen geworden, aber noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts endigten dieselben in Gras- und Obstgärten, so daß noch damals die durchgehende Verbindung gewährleistet war. Diese Planmäßigkeit fehlt in der Südostecke des Ortes. Der Abstand zwischen Herren- und Erbsengasse ist auffällig groß. Erstere leitete nicht zu einem Mauerturme, sondern zu dem „Pfortchen“, dem einzigen Durchgange, der neben den beiden großen Toren durch die mittelalterliche Befestigung

cum curti attinente. Also farblos: Dorf, Hof. Der Königshof hier gedacht als engerer Bezirk der villa. Was ist überhaupt im Untermainlande das Zuerst? S. auch A. Eggers, Der königl. Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrh. Weimar 1909, S. 100, 105, 106. Dazu A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Weimar 1912, I, S. 128. Vergl. auch den Aufsatz von Matzat, Weilburg vor tausend Jahren. Nass. Ann. XXXVI. 1906. S. 15—44.

¹⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Reichssachen, Akten Nr. 5904, 1 u. 2.

²⁾ Heute haftet der Name nur noch an einer Straße, ist aber für alle Fronten bezeugt.

führte. Der Turm ist nach Osten verschoben und besitzt keine geradlinige Verbindung mit der Hauptstraße. Gewiß war der kürzere Zugang hier entbehrlich, wo sehr steiler Abfall und Weinberge jede Annäherung erschwerten. Aber es müssen doch andere Beweggründe vorhanden gewesen sein, gerade hier von der Planmäßigkeit der Anlage abzuweichen und gerade hier, wo durch den schroffen Abfall des Geländes der Verkehr erschwert war, einen kleinen Durchgang im Mauerring zu lassen. Bei näherem Zusehen ergeben sich denn auch weitere Anhaltspunkte.

Aus dem anscheinend planlosen Gewirr der Hofstellen löst sich ein Streifen längs der Schmulsgasse. Auffällig ist die durchlaufende geradlinige Abgrenzung gegen die größeren Anwesen (280, 281)¹⁾ nach der Herrengasse hin. An eine Abtrennung von denselben ist nicht zu denken; der Besitzer hätte sich selbst einen Zugang zu der Schmulsgasse verlegt, zudem stehen die Wirtschaftsgebäude in dem großen Hofe mit der Rückfront nach dem schmalen Streifen; das „Gesicht“ ist also nach der Herrengasse gerichtet. Am 28. März 1699 erhielt der damalige Eigentümer von 280/281 von der Hanauischen Regierung die Erlaubnis, „daß Er die an Seiner Hofraith zu Bergen gelegene drey andere Hofraith erkauffen, auf dieselben Commodität nach Seine Hofraith erweithern und bauen dürfe“²⁾. Erworben wurden daraufhin die Anwesen 5 u. 7 und 7 in eine Schäferei umgewandelt; zugeteilt wurde ihr eine anstoßende Scheune des Teiles 280. Als der große Hof um 1850 in einzelnen Stücken zum Verkaufe kam, löste man die Schäferei als selbständiges Anwesen heraus. So erklärt es sich, daß ein Stück desselben aus dem Streifen heraustritt; es ist zu beachten, daß es sich dabei um die erwähnte Scheune handelt, die mit ihrer Vorderflucht genau in die Rücklinie der übrigen Hofraiten fällt. Nr. 50 u. Nr. 1 waren um 1700 noch ein Besitz. Dieser Streifen, wie er sich entlang der Schmulsgasse vorfindet, läßt sich in den Baulinien der Häuser auch an der Hauptstraße noch deutlich erkennen. Allerdings tritt das Gebäude Nr. 52 nach Süden heraus; aber es ist bezeichnenderweise nur soweit unterkellert, als es in den Streifen hineinreicht. Dadurch erscheint der

¹⁾ Die Zahlen geben die Parzellennummern des geometr. Vermessungsplanes von Frankfurt a. M. mit Umgebung. 1908, Karte Y.

²⁾ „de Rhonische Original Vergleich“. Staatsarchiv Marburg, Abteilung Hanau, Ämter u. Orte. Vergl. Copialbuch IX, Berger Documenten, S. 195, 196, 206, 212, 213, 214 an demselben Orte.

überragende Teil als späterer Anbau, wenn nicht bei dem felsigen Boden noch eine andere Möglichkeit, die weiter unten berührt wird, in Frage kommt. Einen Einschnitt in die Flucht macht das Grundstück 313/314. Es bildete ehemals mit 300 ein Besitztum¹⁾; dadurch tritt auch hier dieser eigentümliche Streifen, wenn auch nur teilweise, hervor. Im Süden dieses durch die Schmulsgasse, die Hauptstraße und die langgestreckte Hofraite Nr. 68, sowie durch den alten Friedhof begrenzten Ortsbezirks geben nur die ehemaligen Besitzverhältnisse einen Anhalt. Eine schmale Häuserflucht ist ja auch gar nicht zu erwarten, da die Befestigungsanlagen des 15. Jahrhunderts keinen Raum ließen. Die Ringmauer und der Graben gehörten aber von der Schmulsgasse bis über die Ortsgrenze des alten Friedhofes hinaus dem kurhessischen Staat. Erst vor wenigen Jahrzehnten hat die Gemeinde dieses Land, das zuletzt in Gärten bestand, erworben und teilweise in eine Straße und in Anlagen verwandelt. Zwei kleine Gärtchen außerhalb der Mauer, das eine gehört zur Amtsrichter- und das andere zu einer Schulstelle, erinnern noch an den einstigen Eigentümer. Auf dem alten Friedhofe, genau da, wo der schmale Streifen der Südfront einsetzen müßte, liegt nun eine wallartige Erhöhung mit vorgelagerter Vertiefung. Das gibt Aufschluß über den ursprünglichen Charakter des Streifens. Wir vermuten in ihm die letzte Spur einer Befestigung, die das eben umschriebene Oblongum begrenzte und in der eigentümlichen Art der Bebauung noch zu erkennen ist. Gewiß, die Bauernhäuser, besonders die älteren, halten sich immer in einer gewissen Größe; daß sie naturgemäß möglichst an die Straße rücken, ist auch verständlich; so können hier und da im Ortsbilde schmale, lange Häuserstreifen entstehen. Das Besondere der hier vorliegenden Erscheinung tritt aber gerade an der Schmulsgasse deutlich hervor. Die Hofstellen sind alle gleich tief und für normalen landwirtschaftlichen Betrieb viel zu eng. Sie könnten in früherer Zeit für Dienstleute des größeren Hofes abgetrennt sein; dann hätte man wenigstens einen Ausgang nach der Schmulsgasse immer offengehalten; denn dieser Vorteil der glatten Durchfahrt durch ein Gehöft ohne das lästige Wenden des Fuhrwerks wird ohne Not sicher nicht aufgegeben. Es wäre dann auch in irgendeiner Form die einstige Zugehörigkeit noch zu erkennen. Das Gegenteil liegt vor.

¹⁾ Verzeichnis aller Hausplätze von 1717.

Der Eigentümer des großen Hofes muß die benachbarten Häuser kaufen. Es war wohl ein Hindernis vorhanden, ein Graben, sonst würde die Schmulsgasse dicht an dem großen Hofe entlang verlaufen sein. Dafür spricht ja auch die Unterkellerung des alten Hauses in der Hauptstraße Nr. 52. Man benutzte bei der Anlage die vorhandene Grabenvertiefung. Eine gewisse Bestätigung der Vermutung bietet der oben genannte Aufwurf auf dem alten Friedhof. Beachtenswert erscheint auch der Grundriß von Nr. 50; auch hier anscheinend Benutzung der vorhandenen Vertiefung. Daß im Osten an dem alten Friedhof die Besitzgrenzen regellos ineinander greifen, hängt mit der Anlage der Begräbnisstätte zusammen und mit der frühzeitigen engen Bebauung dieser Ecke des Orts. Hier lag das alte Judenquartier¹⁾.

Die Fläche innerhalb des umschließenden Streifens gliedert sich durch die Herrengasse und ihre Gabelung in drei Bezirke. Die heutigen Parzellen 280 und 281 gehörten bis vor wenigen Jahrzehnten zusammen. Sie bildeten den Hof des Klosters Haina. Nr. 52 und ein Teil von Nr. 2 machten wohl das ehemalige Höfchen des Klosters Engeltal aus; es kam durch Leihe frühzeitig in Privatbesitz²⁾, daraus erklärt sich die Zersplitterung. Im südlichen Teile des Anwesens Nr. 52 liegt noch heute etwa 1 m unter der Oberfläche ein Steinpflaster; es wurde beim Abbruche der Scheune tief unter der Tenne gefunden³⁾. Der Hainaer Hof kam einige Zeit nach der Aufhebung des Klosters durch Philipp den Großmütigen im Jahre 1527 an Hessen und bei der Teilung an Georg I. von Hessen-Darmstadt (Landgräfl. Kellerei). 1669 erwarb der Frankfurter Bankier Ochs den Hof mit allen „Immunitäten und freyheiten, . . . daß er weder an geld, noch an frohndiensten, einquartierung oder andern beschwehrden, wie sie nahmen haben mögen, daß geringste zu geben oder zu thun hat“⁴⁾. Aus den

¹⁾ Nach dem Berger Protocollium oder Gerichtsbuch de 1563 fol. 1146. Extrakte bei Ph. L. Hermann, Beschreibung des Kirchspiels Bergen. Manuskript im Besitze des Hanauer Geschichtsvereins. Das Original des Gerichtsbuches ist anscheinend nicht mehr vorhanden. 1600 in der Judengasse, um 1700 über der Judengasse, die heutige Erbsengasse.

²⁾ Reimer 2, 562. Ibidem (Bergen) X sol. I carnispr. de curtilli siti bi dem ubersten slage in der Langengazzen bi der Panhobestat.

³⁾ Ich verdanke diese Mitteilung dem Besitzer, Herrn F. Buchenhorst in B.

⁴⁾ Staatsarchiv Marburg, Abt. Hanau. Copialb. IX, Bergen betr.

Händen des Herrn von Ochs kaufte den Hof mit allem Zubehör 1695 Johann Martin de Ron¹⁾. Nach vielen Streitigkeiten — die Landesherrschaft suchte immer wieder die Vorrechte des „Freigutes“ zu beeinträchtigen — verpfändeten und verkauften die Kinder de Rons ihr Erbe; nach vorübergehender Zersplitterung kam es mit dem letzten Drittel (von Degenfeld-Schonburg) 1748 an Hessen-Kassel. Um 1850 wurde es parzelliert und gelangte so in Privatbesitz.

Bis zum Jahre 1277 erwarb Haina in Bergen:

mansum unum et sex iugera vineti von Richwin und Wigand von Gunterhausen (28. Jan. 1234 Reimer 1, 180, 185);

quatuor mansos sitos in Berge von den Deutschherren in Frankfurt (Oktober 1261 Reimer 1, 374. Dieselben sind ein Teil des Gutes, das die Witwe Konrads von Hagen im Mai 1222 schenkt: 7 Huben mit einem Hofe);

quinque iugera vinearum von Winter von Reifenberg (25. Mai 1267 Reimer 1, 423).

Hinzu kam 1259 die Übergabe eines Ackers zu Eigentum, „*agrum qui bunden dicitur*“, durch Philipp von Falkenstein (Reimer 1, 351). Der Tausch, den Haina mit Padershausen 1256 vornahm, bezog sich, soweit er Bergen angeht, in der Hauptsache auf Weinberge (Reimer 1, 314).

Unter diesen Erwerbungen bis zum Jahre 1277, in dem der Entscheid des Frankfurter Schultheißen Heinrich stattfand, läßt sich ein Hof nicht nachweisen. Er muß aber bei der Ausdehnung des Besitzes, wie er aus den angeführten Urkunden hervorgeht, vorausgesetzt werden, und zwar kann es keine kleine Hofstelle sein. Hinzu kommt noch, daß jene Abgabe an den Königshof in Frankfurt noch andere Liegenschaften sicherstellt. Von den genannten Erwerbungen kommen Teile schwerlich dafür in Frage; die bedeutenderen darunter werden von den Veräußerern, ob nun mit Recht oder Unrecht, deutlich als Eigentum bezeichnet. Es läßt sich allerdings nicht mit genügender Sicherheit ermitteln, welche Fläche jenen 14 gehäuften Maltern entsprach. Einmal lassen sich auswärtige Rechengrößen nicht ohne weiteres übertragen, zum anderen steht nicht fest, unter welchen Voraussetzungen die Höhe der Leistung zustande kam; es können bei der frühen Zersplitterung des Berger Königsgutes Zwischen-

¹⁾ Staatsarchiv Marburg a. a. O.

instanzen berücksichtigt werden müssen. Wenn aber Haina fortgesetzt Land erwarb, so muß es diesen großen Hof, da man Eigenwirtschaft annehmen darf, mit hoher Wahrscheinlichkeit damals schon besessen haben, und es liegt nahe, besonders da weder vom Hofe noch vom Königsgut in Hainas Besitz sonst irgendwie die Rede ist, daß die Lieferung gerade für diesen Hof mit seinem Zubehör geschah. Der Hof wird mittelbar bezeugt am 2. Dezember 1342; in der Zeugenreihe der Urkunde kommt vor Rüdulf in der Heyner hōf zu Bergen¹⁾. Wir halten also den Bezirk, den Haina innerhalb der umgrenzten Fläche hat, für seinen ältesten Besitz in Bergen mit und vermuten, daß er ursprüngliches Königsgut ist. Bis zu einem gewissen Grade wird die Annahme gestützt durch die Geschichte der kleinen Kirche in der Gabelung der Herrengasse mit dem nach Norden angrenzenden Land, abgerechnet den schmalen Streifen, auf dem gegenwärtig die Häuser Nr. 56 und Nr. 58 stehen. Sie bildete ein dingliches Zubehör zu dem Hofe des Klosters Haina. Mit den übrigen Liegenschaften desselben kam sie an Hessen, Hessen-Darmstadt, 1669 an den Herrn von Ochs; dieser wieder verkaufte sie 1695 an Johann Martin de Ron. 1699 gelangte sie von diesem an Hanau²⁾, das den Lutheranern die Benutzung gestattete. Mit Hanau-Münzenberg fiel sie endlich 1736 an Hessen-Cassel. Nach der Union wurde das Kirchlein verkauft; heute gehört es als Scheune zur Hofreite Marktstraße Nr. 56³⁾. Über der westlichen Türe steht die Zahl 1524⁴⁾, das Erbauungs- oder Vollendungsjahr; der Stil ist spätgotisch. Dazu stimmt auch, daß das Gebäude in den de Ronischen Literalien wiederholt als die „neu aufgerichtete Kirch“ bezeichnet wird. In einer

¹⁾ Reimer 2, 608.

²⁾ Akten im Marburger St.-A. Abt. Hanau, Ämter u. Orte.

³⁾ Das kleine Landstück nördlich der heutigen Kirche gehörte zum de Ronischen Besitz. Die Hofreite wurde vergeben; im vorigen Jahrhundert entstanden durch Teilung die Gehöfte Nr. 56 u. 58.

⁴⁾ F. P. Usener, Beiträge zu der Geschichte der Ritterburgen und Bergschlösser in der Umgegend von Frankfurt a. M., 1852, S. 6 bezieht die Zahl auf eine, „vielleicht nur mit der Thüre vorgenommene Herstellung“. Dem widerspricht die Gleichartigkeit des Stils, der auf Spätgotik anzusprechen ist (Fischblasen im Maßwerk, durchwachsende Stäbe). Die Herstellung ist von Grund aus neu. Unter dem Gebäude ein sehr tiefer Weinkeller.

E. J. Zimmermann, Hanau Stadt und Land, Hanau 1903, S. 177 bezieht die Zahl 1524, wohl aus Versehen, auf die heutige Berger Pfarrkirche St. Laurentius, erbaut 1684.

„Taxation“¹⁾ heißt es „hiebevorn ein Capell St. Niclaus Kirch genant“. Damit ist ein willkommener Fingerzeig ins Mittelalter gegeben:

- 1) Am 26. März 1333 bekennen Prior, Priorin und Konvent des Weißfrauenklosters zu Frankfurt, daß sie als Zins für ein Haus mit Garten in Bergen jährlich auf St. Martinstag, des heiligen Bischofs, 13 kölnische Pfennige der Kapelle zu St. Nikolaus in Bergen geben sollen und zwar dem „capplan, der da besinget die vorgeante capellen“²⁾.
- 2) Eine Bestätigung des Nikolausaltars durch den Mainzer Erzbischof Gerlach (von Nassau 1346 bis 1371) liegt vor vom 27. Februar 1360. Danach liegt der Altar in honore beati Nicolai confessoris in der Pfarrkirche (in ecclesia parochiali Bergen). Zugleich kommt zum Ausdruck, daß der Altar mit allen seinen zuständigen Einkünften, die zum angemessenen Unterhalte (pro congrua sustentatione) des Rektors dieser Kapelle oder Altars dienen sollen, aus frommen Beweggründen von verstorbenen Vilbeler Rittern gestiftet wurde. Die Bestätigung wird vollzogen unter der Voraussetzung, daß die Stiftungen ohne Eintrag für die genannte Pfarrkirche und ohne Unrecht gegen jeden beliebigen andern gemacht sind³⁾.

Unter den Liegenschaften des Klosters in Bergen kommen späterhin 3¹/₂ Huben (105 Morgen zu 20,2436 ar) vor, die von den übrigen Ländereien stets deutlich geschieden werden. Sie heißen 1561 das „Clusenguth“⁴⁾, 1699 das „Klaußenguth“⁵⁾. Wir erblicken in ihnen den Hauptbestandteil der Dotation des Nikolausaltars. Die Originalausfertigungen der Urkunden von 1333 und 1360 befanden sich im Hainaer Besitz. Es kann also kaum bezweifelt werden, daß die Nikolauskapelle mit der Vorgängerin des spätgotischen Kirchleins von 1524 identisch war, daß es sich also um die Kapelle am Hainaer Hofe handelt, obwohl in den zwei Schriftstücken Haina nicht erwähnt wird.

¹⁾ Taxation der fürstl. Kellerey und Zubehör wie solche von Gn. Ochsischen Erben, Gn. Johann Martin de Ron zugestellt worden. Marburger St.-A. Copialbuch IX, Berger Documenten, S. 211.

²⁾ Reimer 2, 392.

³⁾ Reimer 3, 320.

⁴⁾ Staatsarchiv Marburg, Abteilung Hanau, Lenderey Buch 1561.

⁵⁾ Ebendasselbst, Ämter u. Orte. 28. März 1699.

Nun wird in der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Gerlach ausdrücklich gesagt, Vilbeler Ritter hätten einstmals die Stiftungen gemacht, deren Einkünfte zu dem Altare St. Nikolaus' gehörten. Dadurch wird es möglich, eine 3. und 4. Urkunde heranzuziehen, die sich unmittelbar an Haina wenden:

- 3) Am 2. September 1280 überlassen der Ritter Bertram von Vilbel und seine Frau Margarete dem Kloster Haina ihren gesamten Besitz in Bergen. Als Gegenleistung wird die Lieferung von 10 Achteln Gerste auf die Hube gefordert. Unter allen entrichteten Achteln müssen aber 10 Achtel Weizen sein. Dazu ist ein halbes Fuder Wein nach Frankfurt oder Friedberg, je nach dem Belieben der Empfänger, zu liefern. Außer dieser jährlichen Rente wird ferner dem Kloster die Auflage gemacht, zu Lebzeiten des Ehepaares oder auch nur eines Gliedes wöchentlich dreimal, nach seinem Abscheiden aber täglich in der Kapelle in Bergen Gottesdienst zu halten ¹⁾.
- 4) Richard von Vilbel glaubte Ansprüche an Besitz Hainas in Bergen zu haben. Er sagt dann aber in einer Urkunde vom 2. Juli 1381, nachdem er sich unterrichtet hat: „daz wir keyn recht han zu den hern zu dem Henysse als von der capellen wegen zu Bergen unde andirs von derselben gude wegen, die darzu gehorn Ouch sullen die hern von deme Henisze der von Filwil gedencken in erme gebede. Ouch sullen sie die capellen zu

¹⁾ Reimer I, 595. Aus der Höhe der zu entrichtenden Rente läßt sich ein Schluß auf die ungefähre Größe des übergebenen Besitzes ziehen. Aus den Worten der Urkunde „de quolibet manso decem octalia siliginis, ex quibus octalibus universis tritici decem octalia debent esse“ geht hervor, daß es mehr als zwei Huben waren, vergl. auch Reimer I, 490, den Satz im Verhältnis 2:1 zwischen silig. u. triticum. Das $\frac{1}{2}$ Fuder Wein würde 4—5 Morgen Wingerten entsprechen. Diese wieder, als Zubehör betrachtet, würden 3—4 Huben Ackerland bedingen, was ganz dem Besitze einer bestimmten Gruppe von Ministerialen, die in Bergen begütert waren, entspricht. Man kann in dem späteren Klausengut somit wohl die Hauptmasse der Vilb. Stiftung erblicken. — Die Stelle der Urkunde „capellam in Bergen“ könnte auch als eine Kapelle gelesen werden, sodaß die H. K. gar nicht ohne weiteres gemeint wäre; aber die Urkunde von 1381 hat dieselbe Wendung und hier ist, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, die H. K. gemeint. Übrigens ist nur noch eine weitere Kapelle vorhanden, St. Huprecht, wo die Schelme v. Bergen Patronatsherren sind.

Bergen halden in aller der masze, als sie er bribe besagen“.

Die vier angeführten Urkunden lassen sich jetzt folgendermaßen aneinanderreihen. 1280 erfolgt die Übergabe der Vilbeler Güter in Bergen an Haina. Der Nikolausaltar war wohl zunächst nicht vorhanden. Erst nach dem Abscheiden Bertrams und seiner Gattin schritt man mit Hilfe der freigewordenen Erträgnisse zu seiner Errichtung und Ausstattung. Sie geschah zu Ehren des Brückenheiligen und zu ewigem Gedenken der Ritter von Vilbel, deren Wasserburg ja an einem uralten wichtigen Übergange über die Nidda lag. 1333 ist der Altar vorhanden und wird weiter dotiert. Die Bestätigung geschieht erst 1360¹⁾. 1381 endlich verzichtet Richard von Vilbel auf seine vermeintlichen Ansprüche.

Für unseren Nachweis am wertvollsten ist die Bestätigungsurkunde, weil sie nämlich den Nikolausaltar als in der Pfarrkirche (in ecclesia parochiali) gelegen bezeichnet²⁾. Man muß also wohl, da 1333 von einer Kapelle zu St. Nikolaus die Rede ist, diese als Bestandteil der Pfarrkirche auffassen³⁾. Dafür spricht mittelbar auch die

¹⁾ Sie ist auf die Zeitumstände zurückzuführen; vergl. Fritz Vigener, Synodalstatuten des Erzbischofs Gerlach von Mainz von 1355 bis 1356. Archiv f. Hessische Geschichte u. Altertumsk., Ergänzungsband II, S. 326 Z. 17—30.

²⁾ Ecclesia parochialis kann nach dem zeitlichen und örtlichen Sprachgebrauch nur das Gebäude bedeuten; vergl. die eben angeführte Quelle; für Kirchspiel und Pfarrei steht parochia; vergl. auch Du Cange, Gloss. med. et infim. latinitatis.

³⁾ In der Bestätigungsurkunde (Reimer 3, 320) werden mit den Worten „... in ecclesia parochiali Bergen siti (sc. altaris) nostre dyoecesis cum omnibus suis redditibus competentibus pro congrua sustentacione rectoris eiusdem capelle sive altaris“ anscheinend Pfarrkirche und Kapelle gleichgesetzt. Es wäre dann an eine zur Pfarrkirche erhobene Kapelle zu denken. Das Wort Kapelle ist nicht ohne weiteres ein Maßstab für die Größe des Gebäudes, wie auch umgekehrt in deutschen Urkunden Kirche oft für Gotteshäuser angewendet wird, die kirchenrechtlich als Kapellen gelten müssen. Aber in dem vorliegenden amtlichen Schriftstück ist doch wohl der Ausdruck genau gefaßt. Man muß also annehmen, daß die bauliche Anlage der Pfarrkirche allen Beteiligten bekannt war, die Kapelle St. Nikolaus' stillschweigend, als zur Pfarrkirche gehörig, vorausgesetzt ist. Vergl. hierzu A. Arndt, Die Rechtsverhältnisse der Oratorien, Archiv f. kath. Kirchenrecht, 72. Bd. S. 63 f. Mainz 1894. Ein Eigentumsrecht Hainas an der Kapelle könnte aus der Wendung „rectoris eiusdem capelle sive altaris“ gefolgert werden. Nach A. Werminghoff (Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 59 Anm. 3) bezeichnet Rector ecclesiae 1. Patron d. Kirche, 2. Pfründeninhaber. Vergl. auch A. Ott,

ausdrückliche Wahrung der Rechte der letzteren in der Bestätigungsurkunde. Eine Schmälerung hätte eintreten können etwa durch Überlastung des Pfarrers oder seines Gehilfen infolge der gottesdienstlichen Versehung der Kapelle (s. die Urkunde von 1280). Über die Art der baulichen Anlage und Anordnung ist bisher nichts bekannt geworden¹⁾, aber das Gotteshaus lag selbst bei größerer räumlicher Ausdehnung innerhalb des umschließenden Streifens. Wir halten es für eine ursprünglich königliche Eigenkirche. Bevor für diese Meinung eine Begründung versucht wird, ist auf zwei andere örtliche Ansetzungen der Pfarrkirche einzugehen.

F. P. Usener vermutet dieselbe da, wo heute die evangelische Kirche liegt²⁾. Er begründet seine Meinung mit dem Hinweise auf den anstoßenden Begräbnisplatz, den oben erwähnten alten Friedhof. Als Quelle dient ihm die wiederholt angeführte Bestätigungsurkunde des Nikolausaltars. An diese reiht er die Urkunde von 1333, welche die Kapelle zu St. Nikolaus nennt. Die Stiftung von 1280 und den Verzicht Richards von Vilbel vom Jahre 1381 bezieht er auf die jetzige Kirche am Hainaer Hofe, die er ja als sehr alt betrachtet (s. S. 132 Anm. 4). Er nimmt also ein doppeltes Vermächtnis der Ritter von Vilbel an, nämlich für die Pfarrkirche und für Haina. Da sich aus der genannten „Taxation“ für die Vorgängerin der Hainaer Kapelle ebenfalls der Name Nikolauskirche ergibt, für dessen zuverlässige Überlieferung mittelbar das „Klausengut“ spricht, so müßte man, wollte man Usener folgen, auch zwei Nikolausaltäre in Bergen annehmen, was nicht gerade wahrscheinlich ist. Es läßt sich aber auch nachweisen, daß vor der 1684 erbauten evangelischen Kirche kein älteres Gotteshaus an dieser Stelle lag. Auch der anstoßende Friedhof ist nicht alt. 1680 wird „das damalige

Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Dioezese Konstanz bis zum 14. Jahrh. Diss. Tübingen 1907, S. 19, 20. Patron (Eigentümer) ist Haina. Man wird den Vorsteher der Grangie in Bergen als den rector ansehen können. Vergl. Reimer 2, 553 „Testes huius donacionis sunt: . . . plebanus in Bergin, dominus Emecho cappellanus suus, dominus Johannes de Hegene der cappilherre“. Über die Versehung der Kapelle im vorliegenden Falle vergl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, 324.

¹⁾ Das Anwesen Herrengasse Nr. 2 gibt noch um 1700 5 alb. Zins in die Pfarrei, schon um 1600 nachweisbar. Leider ist über den genauen Charakter des Zinses nichts zu ermitteln.

²⁾ F. P. Usener a. a. O. S. 5 u. 6.

Schulhaus gegen der Leinewebern Haus am kleinen pförtgen“ vertauscht, um die Kirche dahin zu bauen¹⁾. Ein Teil dieses Anwesens wurde Friedhof. Am 9. Februar 1694 verkaufte Konrad Haas, der Besitzer der Hofreite Erbsengasse Nr. 8, 25 Ruten seines Gartens „zu einem Kirchhof der newen Kirche nahe gelegen“ zwischen ihm und gnädiger Herrschaft²⁾. Es handelte sich hier um den nördlichen Teil des Begräbnisplatzes. Später wurden noch von dem Schulhausgarten Erbsengasse Nr. 10 „8 Ruthen 74 Schuh“ zu dem Totenhof gezogen. Danach betrachten wir diese Ansetzung der Pfarrkirche im Mittelalter als irrig.

Andere glaubten dieselbe in einem 1757 abgebrochenen Gotteshause zwischen Seckbach, Bergen und Enkheim, den drei Gliedern des Kirchspiels Bergen, zu erkennen. Es muß zugestanden werden: für den nicht Lokalkundigen hat die einsame Lage zwischen den drei Orten etwas Bestechendes. Er wird an eine uralte Regionalkirche denken. Der Standort war ein kleiner Vorsprung am halben Abhange des Berger Höhenzuges nach der Mainebene hin³⁾. Wenig nördlich davon führte eine alte Straße nach Frankfurt vorüber, von der heute noch der Abschnitt gegen Bergen unter dem Namen Kirchgasse benutzt wird⁴⁾. Zuerst erwähnt scheint die Kirche 1178, gleichzeitig mit der Kirche in Bergen⁵⁾. Über die kirchenrechtliche Stellung beider zueinander läßt sich aus der Nachricht nichts folgern, beide heißen ecclesia. Weiterhin nennen Zehntenverzeichnisse und Urkunden die Flurlage „Kirchberg“; in einigen Fällen kann auch das Gebäude gemeint sein⁶⁾. Die Erwähnungen aus den ersten Jahrhunderten nach der Reformation deuten auf eine kleinere Kirche hin. Das Berger Traubuch von 1585 hat „in aede Kirchbergensi“, oft „in aede“, einmal auch „Meßkirche“. Um das Gebäude lag ein kleiner Friedhof, über dessen Alter nichts zu ermitteln

¹⁾ J. Philipp Ludwig Hermann, Beschreibung des Kirchspiels Bergen, Manuskript im Besitze des Hanauer Geschichtsvereins, 1. Heft. Es ist eine Materialiensammlung zu einer Beschreibung und enthält viele Auszüge aus Akten und Büchern der Pfarrei. Die Notizen sind mit viel Liebe und Sorgfalt gemacht. S. 221: Supplica ad Consistorium d. 20. Jan. 1680. Es lagen also auch auf der Südseite, wo die Ringmauer Raum ließ, kleine Hofstellen wie auf West- und Nordfront. Vergl. auch St.-A. Marburg. A L 828/7.

²⁾ J. Ph. L. Hermann, S. 224. Actum Bergen, 9. Febr. 1694.

³⁾ Geometrischer Plan von Frankfurt a. M. 1909. Karte K, 1391.

⁴⁾ Siehe unten S. 159, Straße 4.

⁵⁾ Joannis, Script. Rerum Mog. S. 471.

⁶⁾ Vergl. Reimer 1, 139, 303; 2, 641; 4, 219.

ist. Er würde auch nicht ohne weiteres für die pfarrkirchliche Qualität beweisend sein¹⁾. Die Bezeichnung „Meßkirche“ spricht, da um 1600 die Erinnerung an die vorreformatorischen Verhältnisse noch lebendig war²⁾, eher dagegen. In einer Anweisung vom Jahre 1487³⁾ für die Kollektoren, welche die kirchlichen Abgaben für das Archidiakonat St. Peter in Mainz, zu dem die Pfarrei Bergen zählte, erheben sollten, heißt es: „Feria secunda post Galli in Kirchberg ibi nulla est procuratio, sed tres solidi denariorum cedunt ibidem commissariis. It. cathedraticum non datur“. Also die Leistungen, die man von einer Pfarrkirche erwarten sollte, bestehen für Kirchberg nicht. Das Schriftstück besagt ferner: „Universitas in Seckenbach, que est filia in Bergen, dat triginta soll. unum quartale vini et unum grossum scriptori“. Es folgen noch Abgaben für Gewerbetreibende. Seckbach, das seine Toten bei Kirchberg begrub und das immer diese Kirche mit ihrem Zubehör als die seinige bezeichnete, sie lag ja auch in seiner Gemarkung und nur 10 Minuten entfernt, wird als Tochtergemeinde Bergens bezeichnet⁴⁾. Um 1700 brachen zwischen der Berger Pfarrei und den Seckbacher Gemeindegliedern langjährige Streitigkeiten aus wegen der Vernachlässigung des Gottesdienstes. Wenn auch der

¹⁾ Vergl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1878, II, 308.

²⁾ 1591 kommt vor ein Val. Scherer, aedituus (Mesner, Kirchen-diener), 1576 Jacob Scherer, Glöckner (campanator). Dienerschaft Taufbuch 1574. Auszug b. Ph. L. Hermann, a. a. O., S. 185.

³⁾ Würdtwein, Dioeces. Moguntina. Tom. II, 126.

⁴⁾ Vergl. Reimer I, 699: II morgin ane ein vierteil ardafftis landis an der bach by der kyrchen zü Seckbach (18. Okt. 1290). Man könnte hier an eine Kirche im Orte Seckbach selbst denken, der von einem Rinnsal (dialekt. dī bach) durchflossen wird, besonders wegen des pflügbaren Landes. Es handelt sich aber um eine mundartliche Wortstellung: das Land liegt an „der“ Bach zu Seckbach — bei der Kirche. Mit „der“ Bach ist der von Enkheim kommende Mühlbach, von Enkheim an Entenbach oder auch nur „die“ Bach genannt, gemeint; die in Frage kommende Stelle liegt unterhalb Kirchbergs jenseits des alten Flußbetts (vergl. die Skizze II).

Gegen die Pfarrqualität spricht auch, daß Kirchberg nur den Zehnten von 100 Morgen Weinbergen hat, die in unmittelbarem Anschluß an Kirche und Friedhof liegen, während zur Berger Kirche der Zehnte von Bergen-Enkheim und Seckbach gehört. Der Kirchberger Zehnte wurde in die Kelter, die neben der Kapelle stand, entrichtet. Die Herren von Eppstein sollen das Patronatsrecht gehabt haben (Usener, a. a. O. S. 9 die in Anm. 13 angef. Urkunde kann ich nicht finden). Für das Jahr 1458 findet sich im Fürstl. Isenb. Archiv unter Nr. 9760 die Notiz „Kirchberger Kelter“, Dem Pastore, modo Stolbergk geburt zuvorauß — $\frac{1}{4}$; die Stelle war wohl vakant?

Einwand des damaligen Pfarrers, es sei in Kirchberg früher nur gelegentlich bei gutem Wetter Gottesdienst gehalten worden, nicht zutreffend ist, so geht doch aus den vielen Beschwerdeschriften hervor, daß die Seckbacher Kirchberg nicht etwa für die ursprüngliche Pfarrkirche hielten. Hätten sie die geringste Erinnerung daran gehabt, so wäre dieser Umstand sicher stark in den Vordergrund geschoben worden. Dieser Gedanke taucht erst auf, als längst die letzten Trümmer am Boden lagen. Naturgemäß bemächtigte sich die Volksphantasie des einsamen, verlassenem Kirchplatzes und des kleinen Friedhofes mit seinen überwachsenen Grabhügeln und moosbedeckten Mauerbrocken. Als dann um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die literarischen Erwähnungen neu einsetzten, da wurde aus dem schon sagenhaft gewordenen Bau eine „große, alte Bergkirche“¹⁾, zu der aus den umliegenden Orten die Toten einst stundenweit herbeigetragen wurden, um ihnen da oben zwischen den Rebenhügeln die letzte Ruhe zu geben. Es ist etwas Schönes um solchen Volksglauben, wenn er sich aus Erinnerungen der Vorväterzeit allmählich zu Sagen verdichtet. Aber diejenigen, welche hier diese Gedanken unter die Leute gebracht haben, stützen sich nur auf ein paar unglückliche Deutungen der Flur- und Waldorte „Leuchte“ und „Leichtholz“, als der Punkte, an denen bei den Totenzügen in alter Zeit die Leichen zum Ausruhen der Träger niedergestellt wurden. Von dem Namen des Kirchplatzes, dem Kirchberg, bildeten Fernstehende, die die Stelle wohl nie selbst sahen, die Bezeichnung „Bergkirche“. Andere erkannten dann schon in dieser den alten kultischen Mittelpunkt der Grafschaft zu Bornheimerberg²⁾, ohne daß außer

¹⁾ Vergl. Gg. Landau, a. a. O. S. 587.

²⁾ W. Knöll, Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der Evangelischen Marienkirche, Frankfurt a. M. 1910, S. 8. Hier ist Kirchberg die erste und älteste Kirche in dem früheren Amtsgericht (!) „Bornheimer Berg“. Die auf S. 9 gegebene Abbildung stellt auf keinen Fall die Kirchberger Kirche dar; denn das Bild geht auf den bek. Aquatintadruck von Prestel zurück, der um 1810 entstanden ist. Es handelt sich um die Kapelle St. Hupracht an der S.-W.-Ecke Bergens; der Eckturm der Mauer ist links neben dem Gemäuer deutlich zu erkennen; vergl. auch das Titelbild in F. P. Useners a. Schrift. Eine Andeutung Kirchbergs findet sich auf dem Frankfurter Belagerungsplan von 1552. Besser ist eine farbige Darstellung auf einem Kartenplan im Marburger St.-A. Gefach 192, lit. W. Es zeigt eine (gotische) Kirche mit Querschiff und im Westen vorgesetzten Turm mit sehr spitzem Dach in Gestalt einer vierseitigen Pyramide. Zwei andere Zeichnungen von Kirchen auf dem Plan, die sich kontrollieren lassen,

der in unserer Zeit einsamen Lage¹⁾ auch nur der Schein eines Beweises erbracht wurde. Es spricht m. E. nichts dafür, aber einiges dagegen, daß wir in Kirchberg die mittelalterliche Pfarrkirche vor uns haben. Wohl aber mag diese Filialkirche wegen der Entfernung vom Sitze der Pfarrei mit einigen Vorrechten, z. B. dem Begräbnisrecht, ausgestattet gewesen sein. Wir halten aus den angeführten Gründen Kirchberg für das mittlere und ausgehende Mittelalter als Pfarrkirche nicht erweisbar und halten die zuerst geäußerte Meinung fest, daß dieselbe beim Hainaer Hofe gelegen hat.

Alle älteren Kirchen des Frankfurter Fiskus sind königliche Eigenkirchen. Eine solche auch für Bergen, das nächst Frankfurt der bedeutendste Ort in demselben war, anzunehmen, liegt recht nahe. Für eine Eigenkirche sprechen auch die Zehntenverhältnisse. Ein Zehntenbezirk scheidet aus der Betrachtung aus, weil er keinen Zusammenhang mit den späteren Pfarreieinkünften verrät

sind Zerrbilder. W. Knöll läßt Bischofsheim, das eine sehr alte Kirche hat (vergl. Reimer I, 34), nach Kirchberg eingepfarrt sein.

F. Scharff, Die Grafschaft Bornheimerberg, Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst, N. F. V, S. 287 zählt Fechenheim, ebenfalls mit sehr alter Kirche, als Filiale K. auf.

Joh. Ad. Bernhard, Antiquit. Wetteraviae II, 178 weiß von K. als Pfarrkirche nichts; dem gründlichen Forscher stand wohl mehr urk. Material zur Verfügung, als heute erhalten ist. Vergl. auch Engelhard, Erdbeschreibung der Hessen-Cassel'schen Lande 1778. 2. Bd. S. 771. Wetterauischer Geographus, Frankfurt 1747. Hier der Name St. Elisabeth für K.

E. J. Zimmermann, a. a. O. S. 177, 700 hält Enkheim als nach Kirchberg eingepfarrt (!) und K. selbst für einen Wallfahrtsort. Auch hier der Name St. Elisabeth. Ich finde nirgends einen urk. Beleg dafür. Der den Kirchberg aus der Mainebene hinaufziehende Fußpfad führt allerdings den Namen Wallfahrtsweg. K. als Wallfahrtskapelle anzusehen, wäre annehmbar, aber es fehlt eben der Beweis dafür. Ich wäre nicht erstaunt, wenn sich der Wallfahrtsweg als ein Volbrachtsweg entpuppte; dieser Name kommt vor in Volprechtisberg 1336 und Volprechtisbürne 1367 (dialekt. wolpəschbu^an). Siehe Leichholz u. Leuchte; aus einem Baumgarten (dialekt. bamg^oade) wurde Palmgarten und sogar Pangarten (!) dicht bei Kirchberg.

¹⁾ Einsame Kirchlein gab es in der Südwetterau mehrere, vergl. Gg. Wolff, Bonifatius' letzte Fahrt durch die Wetterau, in Altfrankfurt, Jahrg. 5, Heft 2, S. 4 ff. Eine Stelle haben alle genannten Forscher bisher übersehen: an der alten Gelnhäuser Straße (jetzt Sandstraße) liegt östlich ihrer Kreuzung mit der Triebstraße eine Flur „Das Heiligenhaus“ (1445 bie dem heiligen huse. St.-A. Marburg, Ämter und Orte (Hanau) 15909. Herdan. Güterverkauf), hier frühfränk. Gräber (vgl. Gg. Wolff, Die Südwetterau in vor- und frühgesch. Zeit, S. 103, 3), Pfarrei- u. Arnsburger Gut.

oder ein solcher bisher nicht sicher zu ermitteln war. Es ist der Zehnten des Bartholomäusstiftes in Frankfurt von dem Felde „Hinter dem Dorfe“ und vereinzelt Grundstücken¹⁾. Der übrige Teil des Zehnten bezieht das gesamte Gebiet des Kirchspiels Bergen, nämlich die heutigen Gemarkungen Bergen-Enkheim und Seckbach mit den drei Dörfern, in sich. Von den Einkünften fällt auf die Pfarrei stets das Viertel. Die übrigen $\frac{3}{4}$ verteilen sich auf mehrere Besitzer in ungleichen Quoten, sodaß die praktische Verteilung recht umständlich war. Es kam durch die Streitigkeiten wiederholt zu „Renovaturen“. Das Pfarreiviertel blieb dabei unberührt. Es sollen nun zunächst die außerkirchlichen Anrechte auf den Zehnten nach ihrer Herkunft untersucht werden. Teilhaber waren Isenburg-Birstein, Hanau, Stolberg, Schelm von Bergen, de Ron (haftet an seinem Gute) und Solms-Rödelheim. Die drei zuerst Genannten haben einen Teil ihres Zehnten aus der Aufteilung des Chorherrenstifts Hirzenhain²⁾. Dasselbe war 1437 durch die Brüder Eberhard, Gottfried, Johannes und Wernher von Eppstein-Münzenberg und ihren Vetter Eberhard (III.) von Eppstein-Königstein gegründet worden. Da Eppstein schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Bergen, Seckbach und Enkheim im Zehntenbesitz erscheint, so mag der Hirzenhainer Zehnten dem Stifte zur Ausstattung gegeben sein. Nach einer Notiz im Fürstl. Isenburgischen Archive in Birstein soll er allerdings kaufweise von Königstein erworben sein³⁾. Als letzte Quelle wird also in beiden Fällen Eppstein gelten dürfen. Da wo Stolberg und Hanau in großen Quoten ($\frac{1}{4}$) auftreten, mag es bei Stolberg auf die Eppstein-Königsteinische Erbschaft zurückgehen, bei Hanau ist Kauf nachweisbar⁴⁾. Diese erkauften, abgesplitterten Anrechte am Zehnten sind auf Umwegen auf die Schelme von Bergen zurückzuführen, die bereits 1271 durch Gottfried den Älteren (IV.) von Eppstein und seinen Sohn Gottfried mit dem Zehnten in Bergen (Seckbach) belehnt wurden und sehr bald Verpfändungen bewerkstelligten⁵⁾. Der de Ronische Anteil, der größten-

¹⁾ Reimer I, 303. I, 490, 491.

²⁾ Hanau-M. Landesbeschreibung, Documenta, Nr. 128, 14. Vergl. auch W. Dersch, Hessisches Klosterbuch, Marburg 1915, S. 70 Hirzenhain.

³⁾ Dortselbst Nr. 9760. Berger Zehent. 1544. Einen gueten wein zehenden in der besten lage unsers bergs, haben die Mönch uor zeiten umb den grafen von Königstein kauft, gefelt dem pastor das 4te theil daruon.

⁴⁾ z. B. Hanau-M. Landesbeschreibung, Documenta, Nr. 68, 88.

⁵⁾ Reimer I, 458. Vgl. auch Reimer 4, 452, 460, 701, 702.

teils an Ländereien und am Dorfe Enkheim, sowie an kleinen Bezirken bei Bergen haftete, geht auf Haina zurück. Das Kloster erhielt diesen Zehnten bereits am 19. Mai 1258 von Eppstein¹⁾. Bisher hatte ihn Helfrich von Rüdigheim in Besitz.

Diese Zehntengruppe stammt also von Eppstein her. Der Solms-Rödelheimische Anteil geht auf Rodenstein (Lißberg) und weiterhin auf ein pfälzisches Lehen zurück. Im Jahre 1425 verkaufen Hans und Engelhard von Rodenstein (Lißberg) ihren Weinzehnten zu Bergen und Seckbach an Eberhard von Eppstein und Frank von Cronberg²⁾. Das Recht des letzteren kam durch seine Tochter Elisabeth Katharine, die Gemahlin des Grafen Johann von Solms, an dieses Haus und späterhin an die Sonderlinie Solms-Rödelheim³⁾. Ein Teil der ehemals Lißbergischen Zehnten war durch Ruprecht von der Pfalz als Lehen an den Grafen Johann von Isenburg gekommen⁴⁾. Mit Einwilligung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz gab 1475 Graf Ludwig von Isenburg $\frac{1}{6}$ des Weinzehnten zu Bergen und Seckbach an Karl und Eitel Schelm von Bergen⁵⁾, die auch von Solms Zehntengerechteste be-
saßen⁶⁾.

Die beiden Gruppen der Zehntenbesitzer beziehen ihre

¹⁾ Reimer I, 331, 363. Vergl. St.-A. Marburg. Copialbuch IX. Berger Documenten S. 155 ff. Der wein zehenden im Rebenberg zu Bergen, wovon der herr pfarrer daselbst das quart bekomt. Der wein zehenden hinter der Enckheimer kirch, daß kirchenstück genant bey Bergen, bekomt der pfarrer zu Bergen gleichfals das quart davon. Der frucht zehenden umb die Berger wart von verschiedenen äckern in ein klein außgesteintes revier, wovon der herr pfarrer das quart bekomt. Der frucht zehende zu Enckheim, davon der herr pfarrer gleichfals ein quart, der schulmeister aber etliche garben, so man die glocke garbe nennet, bekomt. Vergl. auch E. Zimmermann, Hanau Stadt u. Land. S. 239 f. Berger u. Enckheimer Schulkompetenz. S. 184, 185. Hier die Zehntenteilung eines Bezirkes nach J. Ph. Hermanns Manuskript S. 77—80.

Ganz unwichtig sind die Zehntenanteile, die Sibold Schelm von Bergen durch Graf Johann von Sponheim an der Beunde zu Seckbach bekommt (pfälz.). Reimer 1, 631. Vergl. Reimer 4, 224. (Eppst. Herkunft.)

²⁾ Fürstl. Isenburg. Archiv in Birstein, Kur-Pfälzische Lehen, A. Alte Lehen.

³⁾ Über den geneal. Zusammenhang s. Archiv f. Hess. Geschichte u. Altertumskunde, 1. Bd. Eigenbrodt, Diplom. Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herren von und zu Münzenberg, S. 78.

⁴⁾ Reimer 4, 810.

⁵⁾ Fürstl. Isenburg. Archiv in Birstein, a. a. O.

⁶⁾ F. P. Usener, a. a. O. S. 17.

Gefälle nun nicht aus räumlich getrennten Bezirken. Zumeist nehmen sie ihre Quoten von der Gesamtzehntenmasse derselben Feldlagen, nachdem zunächst das Viertel der Pfarrei sichergestellt ist. Der Zehnte war also zweifellos ursprünglich ein Ganzes. Die Herren von Eppstein haben ihre Zehnten in Bergen-Enkheim und Seckbach vom Reiche¹⁾. Reichslehnbarkeit wird man nach dem Zusammenhang nun wohl auch für den pfälzischen Zehnten und damit für diese gesamte Abgabe annehmen dürfen.

Das Viertel des Zehnten im Kirchspiel Bergen bildet nun die Haupteinnahme der Pfarrei. Allerdings ist nicht der Stelleninhaber der alleinige Nutznießer; Kirchenbau, Armenkasten und Schule haben an den Einkünften Teil; so ist es wenigstens nach der Reformation. Zu der Dotierung der Pfarrkirche ist wohl der Zehnte in seiner Gesamtheit zu rechnen. Daraus aber, daß Laien sich in den nicht unbedingt zur Erhaltung und Versorgung der Pfarrkirche notwendigen Betrag des Zehnten, der reichslehnbar ist, teilen, geht ein Erkennungszeichen königlicher Eigenkirchen²⁾, die als Lehen sehr begehrt und also nutzbringend waren³⁾, hervor. Recht bezeichnend scheint, daß sich das Viertel der Pfarrei aus dem de Ronischen Zehnten, der so lange im Hainaer Besitz und von dem übrigen abgetrennt war, unversehrt erhielt⁴⁾. Es dürfte sich um die kirchliche Vierteilung handeln⁵⁾. Die Pfarräcker liegen mehrfach neben Gütern des Klosters Haina, besonders im

¹⁾ Reimer 1, 705. Daß d. Z. von den Nürings herkommt, muß nicht gegen auch frühere Reichslehnbarkeit sprechen.

²⁾ Vergl. U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895, S. 134—196, 216—77, besond. 263—270. Ferner A. Ott, a. a. O. S. 39, 53.

³⁾ H. Geffken, Die Krone und das niedere Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. Diss. Leipzig 1890, S. 16.

⁴⁾ U. Stutz, a. a. O. S. 172—177.

⁵⁾ Vergl. A. Ott, a. a. O. S. 52. Die Versuche der Bischöfe, auch bei Eigenkirchen das Quart für sich zu bekommen, scheiterten zumeist. — Den weitaus größeren Teil der Einnahmen dieser Kirchen behielten die Besitzer. Im übrigen sind die Abstufungen örtlich verschieden. — Die Eigenkirche war seit Alexander III. (1159—81) theoretisch längst beseitigt. Aber „Friedrich II. u. s. Söhne hatten trotz aller päpstlichen Erlasse noch völlig uneingeschränkte Verfügungsfreiheit über den gesamten Besitzstand ihrer Kirchen“. (H. Geffken a. a. O. S. 16.) Die Neuerungen Alexanders III. setzten sich nicht sofort durch; die Kurie war durch den Investiturstreit sehr vorsichtig geworden. Zudem fand die Kirche bei den bisherigen Zuständen ihre Rechnung, weil sie selbst Besitzerin vieler Eigenkirchen war. (Ebend. S. 7—9, 17.)

Vergl. auch F. Heck, Das Kirchenwesen der Stadt Hanau im Mittelalter (Zeitschrift 46. Bd. 1912 S. 14).

„Reiche“. Es ist darum der Gedanke nicht abzuweisen, daß mit Berger Königsgut gleichzeitig auch ein Teil der Pfarrkirche an Haina kam¹⁾. Ob die Zehntenerwerbung Hainas von Eppstein 1258 von dem Bemühen, die Laien von der Pfarrkirche zu beseitigen, ausging, ist unerweisbar, würde aber zu den sonstigen Bestrebungen der Cisterzienser in dieser Hinsicht passen. Die Pfarrkirche in Bergen gibt das Kathedratikum, aber keine Verpflegung (*procuratio*), nisi benevolentia²⁾.

Um 1500 müssen die pfarrkirchlichen Rechte auf die Enkheimer Kirche, eine Filiale Bergens, übertragen worden sein. Der Grund dafür ist wohl in der Baufälligkeit des alten Gebäudes, das vermutlich aus Holz und Fachwerk errichtet war, zu suchen³⁾. Im Jahre 1519 muß Ulrichshenn Hans eine ewige Messe zu Enkheim in die Pfarrkirche stiften, weil er den Schotter Junghenn von Enkheim im Schießrain aus Unbedacht erschossen hatte⁴⁾. 1526 werden nur die Enkheimer, Kirchberger und St. Hu-

¹⁾ Über Vermischung des Kirchenguts mit Kloostergut vergl. U. Stutz, a. a. O. S. 174. Der Haferzins Hainas an den Königshof in Frankfurt wurde von mir versuchsweise auf das Hainaer Gut bezogen, das neben dem Pfarrgut liegt (dasselbe heißt hier noch nach der Reformation Witthum und Widem). Es wäre dann beides gleichzeitig an H. gekommen und das Pfarrgut aus ehemaligem Königsgut (Eigenkirche) ausgeschieden. Für die Übertragung an H. wurde die Zeit um 1220 zu Grunde gelegt. Das Ergebnis ist recht befriedigend.

²⁾ Würdtwein, *Dioecesis Mog.* Tom. II, 126. Vergl. auch A. Ott, a. a. O. S. 54. Papst Innocenz IV. eximierte den Cisterzienserorden von der bischöfl. Visitation und damit von der Leistung der *procuratio*.

³⁾ Über die Möglichkeit der Übertragung der pfarrkirchlichen Rechte vergl. P. Hinschius, a. a. O. II, 397, 398; ferner Sägmüller, *Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts*, Freiburg 1914, S. 305. P. Hinschius hält den im Tridentinum angegebenen Grund, die Unmöglichkeit der Wiederherstellung, nicht als den einzig statthaften. Es scheint gerade aus der Bestimmung des Konzils hervorzugehen, daß man vorher auch aus anderen Gründen zur Verlegung schritt. Für die Baufälligkeit spricht der Neubau der Hainaer Kapelle (mit dem besonderen *beneficium* des Nik.-Altars). Dieselbe hat einen tiefen Weinkeller, der Boden war als Speicher vorgesehen. Hainas Interesse an der Erhaltung der Pfarrkirche an der alten Stelle war sicher gering, da es zur Zeit der Verlegung keine Eigenwirtschaft mehr auf seinen Gütern in Bergen betrieb, sondern dieselben in 2 Teilen verliehen hatte (Kleines u. großes Hainaer Lehen, *Berger Documenten-Buch*, S. 25). Sein Zehntenanteil blieb ihm, natürlich mußte es das Quart weiter an den Pfarrer liefern. Über *Translat.* vergl. weiterhin die Beispiele bei E. J. Zimmermann, a. a. O. S. 174; F. Heck, a. a. O. S. 287. Daß die Verlegung gerade vor der Reformation geschah, erklärt auch, daß keine Erinnerung an die ehemalige Lage der Pfarrkirche blieb.

⁴⁾ E. J. Zimmermann, a. a. O. S. 206.

pracht-Kirche erwähnt¹⁾. Letztere war kurz nach 1550 eine Ruine. So ergibt sich die immerhin merkwürdige Tatsache, daß der größte, sogar befestigte Ort des Kirchspiels, der zudem Sitz der Pfarrei ist, um 1600 kein intaktes Gotteshaus hat²⁾. Die wöchentlichen Betstunden werden auf dem Rathause gehalten, oft unter Einspruch des lutherischen Amtmannes; die Glocken, die ja von alters her auch der politischen Gemeinde zustanden, hingen auf der Unterpforte.

Die Lage der Pfarrkirche in einem ehemaligen Königshofe wäre durchaus nichts Auffälliges. Gerade die Bethäuser auf Herrenhöfen, die zumeist die ältesten christlichen Heiligtümer auf dem Lande sind, gewannen oft die Rechte von Pfarrkirchen.

Die Hainaer Kapelle mit ihrer nächsten Umgebung paßt somit nach ihrer Geschichte zu einem Königshofe.

In dem nun noch übrigen Teile östlich der Herrengasse glauben wir jene curia zu erkennen, die König Rudolf am 31. Juli 1277 Reinhard von Hanau als Burglehen zu Rödelheim anweisen läßt. Die Identifizierung wird erleichtert durch die „Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen“³⁾. Die Gründe, die zur Ab-

¹⁾ E. J. Zimmermann, S. 701, 702. Ob in der Hainaer Kirche noch Gottesdienst gehalten wurde, läßt sich nicht feststellen, ist aber nicht wahrscheinlich. Es fehlte in der gärenden Zeit an Geistlichen. Es ist vor allem keine öffentliche Kirche mehr. St. Hupracht s. u. S. 167, 168.

²⁾ St.-A. Marburg, A L 228/7, S. 1, 2, 12, 19, 20. Es geht hervor, daß Bergen keine Kirche mehr hatte und die Enkheimer Kirche die Pfarrkirche war. Man wollte 1598 zunächst die Frühmeßkirche St. Hupracht wieder aufbauen, da die Gefälle von dieser Kirche größtenteils dieser allein zustanden. Gegen die Errichtung sträubten sich Seckbach und Enkheim, die eine Entrechtung der Pfarrkirche fürchteten, die ja dann unter erbitterten Kämpfen allmählich eingetreten ist. F. Scharff, a. a. O. S. 288 gibt als Erbauungsjahr der Enkheimer Kirche 1719 an, er meint die Erneuerung von 1717. Nachweisbar ist die Kirche bereits 1445 (Herdan, Güterverkauf). Daß das Presbyterium 4 Berger und nur 2 Enkheimer Glieder hatte, daß auch nur jeden 3. Sonntag in Enkheim Gottesdienst war, erklärt sich daraus, daß nach Verfall der Seckbacher Kirche und Lostrennung der Seckbacher Kirchengemeinde deren Anteil stillschweigend nach Bergen übertragen wurde. Es wiederholte sich dieselbe Erscheinung wie in Seckbach: die Kirche wurde vernachlässigt, sodaß der Einsturz drohte. Man hatte die Kirchenprüfung und Konfirmation nach Bergen gezogen. Erst nach sehr unerfreulichen Kämpfen konnten die Enkheimer ihre Rechte wieder erlangen. Im Presbyterium wurden sie naturgemäß stets überstimmt.

³⁾ Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Landen, Welche Zum Verständniß der Reichs-Lehen-Brieffen und anderer Documenten

fassung dieser Schrift führten, sind bekannt. Es interessiert hier, wie die Hanauischen Regierungsbeamten ihre Aufgabe erledigten. Sie sind überall bestrebt, den überwiegenden Teil der Grafschaft als Allode hinzustellen oder doch als Lehen aus solchen nachzuweisen, während die Belehnungen aus Reichsgut nach besten Kräften verschleiert und verkleinert werden. Für die Grafschaft Bornheimerberg im besonderen soll der Nachweis erbracht werden, daß Hanau bereits vor der Belehnung durch das Reich große Privaterwerbungen gemacht habe. Für Bergen ist er als mißlungen zu betrachten. Hanau war tatsächlich, trotzdem es Landesherrschaft war, noch um 1700 recht schwach vertreten. So besitzen z. B. de Ron und das Frankfurter Kastenamt allein schon zusammen 945 Morgen Freigut von der damals rund 2500 Morgen Ackerland haltenden Gemarkung. Namhafte Anteile hatten daneben Schelm v. Bergen, sowie Bartholomäus-, Leonhards- und Liebfrauentift und auch Dominikaner (vormals Engeltaler Besitz) und Deutschherrn in Frankfurt.

Dem entspricht denn auch das Material, das Hanau über Käufe in Bergen beizubringen vermag; es hätte seinem Interesse entsprochen, möglichst viele zu erweisen. An Gehöften kommt nur eins vor, nämlich „das Steinhuß mit der Hoffreyde“, das Hanau 1486 von Philipp von Rüdigheim erwarb¹⁾. Der Anteil Siegfrieds von Rheinbergen an der Schelmenburg kommt hier nicht in Betracht²⁾. Es ist zu entscheiden, ob der für unseren Nachweis wichtige Bezirk die Hofstelle des steinernen Hauses oder jene curia ist, die Rudolf von Habsburg als Burglehen zu Rödelheim anweisen ließ. In einem Zehntenregister³⁾, das nach der Schreibweise in die Mitte des 16. Jahrhunderts zu setzen ist, wird eine „Hofraidt in der Steinhauß Gassen“ genannt, die 12 β 3 $\frac{1}{2}$ Zinsen in die Pfarrei zu entrichten hat;

dienlich ist: Verfasset Von Hochgräfl. Hanau-Müntzenbergischer-Lands-Regierung. Im Jahr 1720. Als Anhang sind beigegeben: Documenta Aus dem Hanau-Müntzenbergischen Archiv. Dagegen der Reichshofrat: Vorläuffige Kurtze Anmerckungen über Die sogenannte u. s. w. 1723. Hanau daraufhin: Vestgegründete und ohnumstößliche allerunterthänigste Gegen-Vorstellung 1723. I. Teil, Contrahierter Inhalt der in Anno 1720 gedruckten Beschreibung. II. Teil, wohl fundirte Notamina auf den Text des Fiscalischen Berichtes.

¹⁾ Vergl. Hanau-Müntzenbergische L. B. Documenta Nr. 85.

²⁾ Ebenda, Nr. 84, Nr. 87 a. u. b.

³⁾ Ph. L. Hermann, a. a. O. S. 708, 713. 1 β (in jener Zeit Schilling-Heller) = 10 h (sind in diesem Zinsbuchextract zu Grunde gelegt; 8 h = 1 alb.) 4 β also = 5 alb.

nach einem wenig späteren Eintrag (1599) gibt eine „Hofraid an der gemeinen Gassen“ 4 β Zins. Die zuletzt angegebene Summe ist zu verfolgen bis zum Jahre 1717; es handelt sich um Nr. 2 in der Herrengasse, das einzige Gehöft, das in dieser Gasse in die Pfarrei zinste (5 alb.)¹⁾. Damit steht fest, daß die für die in Frage kommende Zeit dem Namen nach nicht nachzuweisende Herrengasse gewiß nicht identisch ist mit der Steinhausgasse, daß also jener Erwerb von Rüdigheim wo anders lag. Also haben wir in jenem übrigen Teile, der sich als hanauischer Besitz erweisen läßt, das Rödelheimer Burglehen vor uns, „den Hof, den man nennet des kungeshof“, der nach dem Weistume von 1382 Stätte des höfischen Gerichts war. Eben gerade die Eigenschaft als Gerichtsplatz hat dieser Teil bis in die neueste Zeit bewahrt. Nach der Hauptstraße hin wurden die heutigen Hofraiten Nr. 60, 62 und 64 abgetrennt²⁾. Als Hanau durch Landerwerb eines größeren Wirtschaftshofes bedurfte, teilte es den Rest nochmals. Der Teil nach der Kirche im Süden blieb dem Gerichte vorbehalten; nach Norden anschließend lag die Hanauische Kellerei oder der Hanauer Hof (vergl. oben S. 137, Friedhof). Nach dem Anfall Hanaus an Kassel und nachdem der de Ronische Besitz von diesem erworben war, wurde aus letzterem die Kellerei gebildet, ihr ursprünglicher Sitz aber zur Renterei umgewandelt. Gerade die Teilung und Umbildung ist die Ursache, daß der alte Name des höfischen Gerichts allmählich verschwand. Hinzu kommt, daß die Grafen von Hanau 1593 das Dorfgericht, das bis dahin auf dem Rathause gehegt wurde, aufhoben und mit dem höfischen Gerichte verschmolzen; zugleich wurde Bergen Landgericht³⁾. Am 1. Oktober 1864 endlich wurde das Gericht in dem heutigen Amtsgerichtsgebäude Herrengasse Nr. 6 untergebracht. Dieses ist auf dem Platze des einstigen Hainaer Hofhauses errichtet. Vorübergehend waren vorher die Teile 280, 281 durch die oben S. 128 erwähnte Parzellierung unter mehrere Besitzer gekommen. Nur 280 wurde zurückerworben. Als Rest des einstigen Reichslehens ist heute nur noch die Amtsrichterwohnung Herrengasse 3 mit dem anstoßenden Garten Staats-

¹⁾ Meßbuch, pag. 16, 17.

²⁾ Ebenda, pag. 10.

³⁾ Zimmermann, Hanau Stadt u. Land, S. 61 f., 721. Vergl. auch Dr. Ph. F. Schulin, Die Frankfurter Landgemeinden, herausgeg. von R. Jung, Frankfurt a. M. 1905, S. 50 Anm. Später nach Hanau verlegt.

eigentum geblieben. Daß die Grafen von Hanau sehr eigenmächtig mit dem einstigen Burglehen verfahren, bedarf keiner Begründung. In der H.-M. Landesbeschreibung sucht Hanau überhaupt in Zweifel zu ziehen, daß das höfische Gericht in Bergen vom Reiche stamme, ja, der halbe Bornheimerberg solle den Herren von Münzenberg als Allod gehört haben¹⁾. So konnte es nicht fehlen, daß der Reichshofrat dieser eigentümlichen Beschreibung zum Verständnis der Lehenbriefe äußerst mißtrauisch und ablehnend gegenüberstand. So glaubte er zwei Höfe, die vom Reiche zu Lehen gingen, in Bergen suchen zu müssen: „Das Burglehen zu Riedelheim, so da ist der Dinghoff zu Bergen, mit seinen Rechten und Zugehörden²⁾, muß von dem Hoffe zu Bergen wohl unterschieden werden“³⁾. Diese Ansicht des Reichshofrats gründet sich auf die Lehenbriefe von 1442 bis 1714⁴⁾. Sie ist leicht als Mißverständnis zu erkennen aus dem Lehenbrief Kaiser Sigismunds von 1414⁵⁾. Nachdem nämlich 17 Lehenstücke, darunter als 16. der Hof zu Bergen, aufgezählt sind, fährt die Urkunde fort: „So sind diese nachgeschriebin gudere burg lehin mit namen das burg lehin zu Redelnheim das ist der dynghoff zu Bergen mit sinen rechten und zugehorden . . .“. In der Ausstellung durch Friedrich III. von 1442 ist der erklärende Zusatz, der sich in der Urkunde von 1414 findet, daß die Lehen, die Burglehen sind, noch einmal gesondert folgen sollen, weggelassen. Durch die einfache aufzählende Anreihung derselben an die vorhergenannten Lehenstücke wurden der Hof zu Bergen und die Hofstatt zu Rödelheim, die doch einen selbstverständlichen Teil des Burglehens bildete⁶⁾, zweimal aufgeführt. Daraus erklärt sich die irrtümliche doppelte Zählung des Reichshofrats.

Für die frühere Zusammengehörigkeit der Bezirke

¹⁾ Hanau-Münzenbergische L.-B. S. 29, S. 96.

²⁾ Vorläufige Kurtze Anmerkungen u. s. w. S. 23. Bezug auf Documenta Beilage Nr. 38: die Belehnung durch Rudolf I., auch Reimer I, 578.

³⁾ Ebenda, S. 23. Bezug auf das 16. Lehnstück der H.-M. L.-B., die sich hier auf das Weistum von 1382 Beil. der Documenta Nr. 54 (Reimer II, 298) stützt, und da sie das höf. Gericht als ursprünglich Hanauisches Allod ausgeben möchte, von der Belehnungsurkunde Rudolfs I. nichts wissen will.

⁴⁾ Documenta, Beilagen Nr. 2 bis Nr. 26.

⁵⁾ Ebenda, Beilage Nr. 1.

⁶⁾ Vergl. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrh. Innsbruck 1905, S. 236.

westlich und östlich der Herrengasse ergibt sich ein leichter Anhalt aus der Erklärung Ulrichs von Hanau vom Jahre 1297 über die Rückgabe zweier Huben durch das Kloster Haina, die es bisher gegen Abgaben und Dienste besaß; das Land bildete ein Zubehör zu dem Hofe, den Ulrich als Burglehen vom Reiche hatte¹⁾. Überall da nämlich, wo sich eine Teilung ehemals königlichen Gutes in der Gemarkung nachweisen läßt, ist sie nach dem Grundsatz geschehen, alle dazu in Betracht kommenden Stücke durchzuteilen, zu „drumpfen oder zu schlitzen“, also nicht etwa eine Hube an diesem, eine zweite Hube an jenem Ende der Mark aus dem Gesamtverbande zu lösen. Dem Verfahren zu Grunde liegt vor allem die verschiedene Güte des Bodens. Verfolgt man die einzelnen Ackerstreifen in ihrer Geschichte rückwärts, so kommt man sehr bald durch die Verschmelzung derselben zu einer Fläche, welche Meitzen und Gg. Landau als Gewinn oder Gewende bezeichnen. Es läßt sich verschiedentlich sogar dartun, daß weiter rückwärts zwei, drei und mehr Gewanne wieder eine größere Einheit bildeten, daß sich dann diese Erscheinung bezeichnenderweise in anderen Flurlagen wiederholt; nur darf man nicht an der Hand des Dreifeldersystems Umschau halten. Das führt zu anderer Auffassung des Wesens der Gewende und damit auch der Huben. Letztere sind hier um die Mitte des 13. Jahrhunderts, soweit das urkundliche Material ihren Charakter erkennen läßt, in der Hauptsache Normalgrößen zur Festsetzung von Leistungen. Das Gesagte gilt zunächst nur für die Gemarkung Bergen-Enkheims. Für den Königshof legt dieses Teilverfahren den Gedanken nahe, daß bereits bei der Übertragung des Dinghofes an Ulrich eine durchgehende Spaltung des letzten königlichen Besitzes vorlag, die sich auch, weil es sich um den Rest handelte, auf den Hof selbst erstreckte; die ungeteilte Hofstelle ohne Land wäre anderen Falls entwertet worden. Haina hätte dann also die beiden zurückgegebenen Huben als Nebenlieger besessen. Es wäre nun leicht, die Beziehung zu der Haferlieferung Hainas an den Königshof in Frankfurt, über die jene Entscheidung des Reichsschultheißen vorliegt, herzustellen; aber bei den unbestimmbaren Nebenumständen der Leistung bleibt das Ergebnis nur ein Annäherungswert

¹⁾ Reimer, I, 768. Über die Fortdauer von Diensten von an die Geistlichkeit vergebenem Königsgut s. A. Dopsch, a. a. O. I, 180. Auch O. Bethge, II. T. S. 22 Anm.

(vergl. oben S. 144, Anm. 1 auch der Hainaer Besitz neben Pfarrei beträgt rund 2 Huben.)

Für diese örtliche Ansetzung des Königshofes würden also sprechen die eigentümliche Umgrenzung¹⁾, die oblonge Gestalt und die Größe der eingeschlossenen Fläche²⁾, die Teilung in zwei charakteristische Hälften, von denen eine durch Rudolf I. an Hanau kommt, die, wenn sie sich auch nicht als frühes Königsgut, so doch als spätes Reichsgut erweisen läßt³⁾, deren andere aber sich im Besitz zweier Klöster befindet, die mindestens Gut von Reichsministerialen besitzen, und endlich die Geschichte der Kapelle, die auf eine Eigenkirche hinweist⁴⁾. Unterhalb des Hofes entspringen dem Berghang einige Quellen, deren Abfluß in dem oben angeführten Zehntenverzeichnis des Bartholomäus-Stifts⁵⁾ „Weiherbach“ genannt wird; die Bezeichnung ist später nicht nachweisbar; sie diente damals als Grenzlinie eines Feldbezirks, war also schon alt. Man kann in dem Gewässer den Abfluß des zum Königshof gehörigen Fischteiches sehen. Der Bergabhang ist hier in der Größe etwa eines

¹⁾ A. Eggers, a. a. O. S. 104 vermutet, daß die curtis in befestigtem Raume unbefestigt war; für unsere Gegend bleibt die Art der Anlagen abzuwarten.

²⁾ Rund 100 : 130 m = 1,30 ha. Über die Größenverhältnisse vergl. Reallexikon d. german. Altertumskunde von Johs. Hoops, 3. Bd. 1915, S. 85, 86 (C. Schuchhardt).

³⁾ Der Gedanke an ganz frühes Königsgut ließe sich allerdings aus der Erwähnung des Reiches im Sondersinne aus dem Weistume von 1382 rechtfertigen.

⁴⁾ Die königl. Eigenkirche würde die Vogtei bedingen. Unter den Beschwerden des de Ronischen Gutes wird genannt „¹/₂ ohm weyn dem grafen von Ysenburg wegen der capell“ (1695) St.-A. Marburg, Abteil. Hanau, Copialbuch IX, S. 159. Bei einem Streit über diese Abgabe stellt sich heraus, daß auch die Landgräfl. Hess.-Darmstadt. Regierung nichts über die Herkunft derselben weiß. Wir betrachten sie als alt und als eine Parallele zum Patronat der Eppsteiner über Kirchberg mit seinen Laienzehnten. Ysenburg besitzt Lißberger Lehen aus Pfälzer Hand (Reimer 4, 810). Mit dem Zerteilen des reichslehnbaren Zehnten wären also auch die übrigen grundherrlichen Rechte geteilt worden. Vielleicht spielt dann auch die Einigung zwischen Bartholomäus-Stift und Lißberg (Reimer 1, 303 Eingang) „in capella“ in der Vorgängerin der H. Kapelle. Über die Vogtei an Kirchen der Cisterzienser vergl. C. Ebel, Geschichte des Klosters Arnsburg in der Wetterau. Diss. Marburg 1892, I, S. 18; H. Geffken, a. a. O. S. 27. Patronat und Vogtei haben ihre Wurzel in den grundherrlichen Rechten an der Eigenkirche.

⁵⁾ Inter plateas et Wiwersbach, Reimer 1, 303, S. 219, Zeile 28. Man denkt unwillkürlich an die Stellen „vivarios in curtes nostras“ (cap. 21) und „ut pisces de wiwariis nostris“ (cap. 65) im Capitul. de villis.

Morgens eingeebnet: über dem Lehm liegt eine Moorschicht von $\frac{1}{2}$ m Stärke. Wenn man die so gewonnenen Anhalte zu einem mosaikartigen Bilde zusammenhält, so ist m. E. die Lage des Königshofes an dieser Stelle sehr wahrscheinlich.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß an dem Besitze um die Schelmenburg und an den anstoßenden Grundstücken eine ähnliche Aufteilung zu erkennen ist wie an der eben betrachteten Fläche. Die Schelme waren Reichsministerialen¹⁾; sie treten als Dorfrichter in Bergen entgegen. Bei der Lage der Burg in unmittelbarem Anschluß an den mittelalterlichen Ort scheint es unerläßlich, diesen Bezirk bei der Untersuchung zu berücksichtigen²⁾. Es handelt sich also um die Liegenschaften, die von der Marktstraße, dem Landgraben- und dem Baumgartenweg auf drei Seiten umschlossen werden, auf der vierten aber durch Ringmauer und Graben vom Dorfe Bergen früher getrennt waren. Noch heute lassen sich drei Teile deutlich erkennen. Das westliche große Anwesen mit der Burg ist der ehemalige Wohnsitz der Schelme von Bergen. Daran schließt nach Osten an der Hauptstraße eine Hofraite an, die bis zum Jahre 1819 dem Kastenamte in Frankfurt gehörte. Der Rest in dem Winkel zwischen den beiden genannten Grundstücken ist z. T. Eigentum der Gemeinde Bergen-Enkheim. Die frühere Grenze lag am israelitischen Friedhofe. Vor wenigen Jahren wurde der nördliche Teil zu Bauzwecken verteilt; so entstand die Turmstraße. Die Gemeinde erwarb das Land vom Kurhessischen Staate; es stammt aus dem de Ronischen Gute her. Lebendig sind noch heute die Bezeichnungen Bleichgarten, Herren-, Herrschaftlicher und de Ronischer Lustgarten³⁾. Die Herkunft des de Ronischen Gutes in Bergen ist schon weiter oben berührt; es geht auf das Kloster Haina zurück. Die Hofraite des Frankfurter Kastenamts ist der ehemalige Falkensteiner Hof in Bergen. Dieser war, nachdem Werner III. von Falkenstein, der

¹⁾ Hanau-Müntzenbergische Landesbeschreibung. Vorläufige kurtze Anmerckungen S. 31. Hier wird die Burg auf Reichsgut zurückgeführt: „Es ist aber diese Oblation denen Herrn von Hanau, als Besitzern des Bornheimer Berges geschehen, und folglich gehöret diese Lehenschaft allerdings auch zu dem Reichs-Lehen“. S. 154, Anm. 2.

²⁾ Vergl. für ähnliche Verhältnisse Bonner Jahrbücher Heft 114/115, 1906, den Aufsatz K. Rübels S. 134 f. bes. S. 154, 155, 158.

³⁾ So im Schelmischen Ackerbuch von 1720. St.-A. Marburg; auf der farbigen Zeichnung des Titelblattes.

Sohn Philipps VI. der Licher Linie, als Erzbischof von Trier 1418 gestorben war, an dessen Geschwister, bzw. deren Nachkommen gelangt. Bei der Eröffnung und Teilung der Erbschaft fielen Weingült und Geltgült zu Bergen in das Licher Drittel¹⁾. Am 30. Januar 1500 verkaufte Graf Philipp zu Solms-Lich und Herr zu Münzenberg den Hof mit Zubehör an Johann und Barbara Rosenlacher in Frankfurt²⁾. 1551 vermachte ihn Margarete Rosenlacher dem Kastenamt. Von dem Grundstücke wurden nach 1717 die Parzellen 13—16 getrennt („Matern'sche Hofraith“)³⁾.

Falkenstein tritt in der Gemarkung am 26. Mai 1259 zum ersten Male als Besitzer auf. An diesem Tage genehmigen Philipp I. von Falkenstein (Münzenberg) und seine Söhne, daß Otto von Cronberg und Anverwandte die Beunde in Bergen (agrūm, qui bunden dicitur), die sie von Falkenstein als Lehen hatten, an das Kloster Haina als freies Eigentum übertragen⁴⁾. Drei Jahre vorher hatte Philipp als Gemahl Isengards von Münzenberg nach dem 1255 erfolgten Tode seines Schwagers Ulrich II. Güter und Gülten in Bergen erhalten. 1304 ist $\frac{5}{6}$ des Münzenbergischen Erbes in Bergen in der Hand Falkensteins; $\frac{1}{6}$ hat Hanau inne⁵⁾. Am 4. September 1269 übergeben Philipp und seine Söhne Wernher (I.) und Philipp (II.) dem Kloster Haina Güter in Heddernheim, die bisher die Ritter Gottfried und Konrad von Bergen als Lehen hatten. Dafür trägt Haina 4 Huben seines Eigentums in Bergen denen von Falkenstein als Lehensgut auf⁶⁾. Es sind wohl

¹⁾ Urkunden bei Gudenus, Codex diplomat. Mog. V. S. 754 f. Ferner Deduction des Gräfl. Stolbergischen Erbrechtes 1663 und Eigenbrodt im Archiv f. Hessische Geschichte u. Altertumskunde, 1. Band S. 1—84. Der Hof selbst scheint den Umweg über den Sayner Anteil in der Dreieich bzw. Wetterau gemacht zu haben: 1458 verkaufte Graf Gerhard von Sayn seine Erbteile in der Wetterau mit allen ihren „ingehörden“ erblich an Frank von Cronberg. Durch dessen Tochter kamen sie an Johannes von Solms, später an seinen Sohn Cuno und dann an seinen Enkel Philipp, der an Rosenlacher verkauft.

²⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Almosen-Kasten, Bd. I. 2. feria quinta post Conversionem Pauli.

³⁾ Meßbuch S. 56.

⁴⁾ Reimer 1, 351.

⁵⁾ Reimer 2, 40.

⁶⁾ Reimer 1, 446. Das Regest dürfte nicht zutreffen; ebenso bei Sauer, Cod. Nass. I, 469.

F. P. Usener, a. a. O. S. 8, 9 gibt den Inhalt der Urkunde falsch wieder. Die Schelme empfangen zur Entschädigung für die abgetretenen Falkensteinschen Güter in Heddernheim solche in Bergen als Lehen, die bisher Haina eigentümlich besaß und an F. abtrat für die Überlassung der Heddernheimer Güter.

dieselben 4 Huben, die das Kloster 1261 von den Deutschherren in Frankfurt käuflich erwarb¹⁾ und die einen Teil der von Elisabeth von Hagen 1222 an das Deutschordenshaus geschenkten 7 Huben ausmachen²⁾. Die Hofstelle könnte also aus der Münzenbergischen Erbschaft kommen oder von Haina, besonders da dieses anstoßendes Gut hat, bei dem Lehensvertrag von 1269 an Falkenstein abgetreten sein. In beiden Fällen käme sie dann letzten Endes aus ehemaligem von Hagen'schen Besitze her; das ist für Bergen aber mit entfremdetem oder verschenktem Reichsgute gleichbedeutend³⁾. Dann aber müßte, weil der Verlauf der Grenzlinien der drei Teile die einstige Zusammengehörigkeit ohne weiteres voraussetzen läßt, die gesamte Fläche mit der Burg zum mindesten der Verfügung der Herren von Hagen, etwa als Vogteilehen der Dreieich, bis zu einem gewissen Grade unterstanden haben. Allerdings ist es dann eigentümlich, daß sich keine Spur einer Lehensqualität erweisen läßt. Gerade die Art der Teilung berechtigt zu einer Annahme, die m. E. höhere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Bei jenem Übereinkommen zwischen Haina und Falkenstein am 4. September 1269 treten die Ritter Gottfried und Konrad von Bergen als Vermittler auf; sie verzichten auf die Lehen in Heddernheim und bitten sehr angelegentlich (*uno ore et voluntate unanimi*) um die Einwilligung Falkensteins. Betrachtet man den Hainaer Garten und den Falkensteiner Hof in ihrer Lage zu dem Anwesen der Schelme, so fällt es auf, daß die beiden Areale bis dicht an den Burggraben und die zwei Ausgänge heranreichen; eben die nötigen Zufahrten haben eine weitergreifende Abspaltung verhindert.

¹⁾ Reimer 1, 374.

²⁾ Reimer 1, 145.

³⁾ Was die von Hagen in Bergen veräußern, ist erheblich: Reimer 1, 89; 1, 145; 1, 158; 1, 364. Mit dem Falkensteinischen Besitz rund 20 Huben = ca. 122 ha. Hanau ebenfalls $\frac{1}{6}$ aus dem Münzenberger Erbe. Die angegebene Zahl ist sicher zu klein! Vergl. auch Hanau-M.-Landesbeschreibung S. 96: „wie man denn auch insbesondere auff der Spur ist, . . . daß die zum Bornheimerberg gerechnete Flecken Bergen, . . . denen von Müntzenberg als ein Allodium gehöret haben“. Die Hanauer Regierungsbeamten hatten sicher reicheres Urkundenmaterial. Es müssen ihnen in bezug auf das Allod doch Bedenken gekommen sein; denn sie verfolgen die Spur nicht weiter. Auch in anderen Orten des ehemaligen Bornheimerbergs sind die von Hagen als ursprünglich einfache Ministerialen sehr reich begütert. Daneben nun der König in Bergen der einstige Grundherr! Es wird ihm gedient von Wasser und Weide. Er verpfändet das Gericht, „das dorf zu Pergen“. Reimer 2, 355.

Für die Wehrhaftigkeit der Burg war bei dem ebenen Gelände eine so nahe Nachbarschaft, besonders nach Errichtung von Gebäuden auf den Grundstücken, nicht günstig. Das spricht doch für eine späte Abtrennung; nur eine Notlage kann die Abstoßung des schwer entbehrlichen Landes herbeigeführt haben. Haina wieder brauchte bei seinem Streben nach Grundbesitz Raum für kleine Hofstellen im Dorfe oder in nächster Nähe. Die Verzichtleistung der Ritter von Bergen und ihre Vermittlertätigkeit dürfte auf eine Einwirkung Hainas zurückzuführen sein, die wiederum im Zusammenhang steht mit Veräußerungen der Schelme an dieses Kloster; das Areal östlich der Burg wird darunter gewesen sein; ob es nun zunächst geschlossen an Haina kam, oder ob Falkenstein sein späteres Grundstück sofort durch die von Bergen erhielt, ist hier gleichgültig. Am 19. April 1335 verleihen Philipp der Älteste (V.) und die Gebrüder Philipp (VI.) und Kuno (IV.) ihrem Amtmann Heinrich ihren Hof in Bergen zu Landsiedelrecht. Er darf mit ihrer Erlaubnis und gegen Entgelt ein Wohnhaus, ein Kelterhaus und einiges mehr errichten, kurzum, den Platz erst zu einem Wirtschaftshofe ausbauen¹⁾.

Die Schelme von Bergen waren Reichsministerialen²⁾. Die mündliche Überlieferung läßt das Geschlecht erst durch Friedrich I. von Staufen ritterbürtig werden. Die verschiedenen Sagen stimmen darin überein, daß in ihnen die Ritter in eine Beziehung zur Gerichtsbarkeit in Bergen gebracht werden, wenn auch, recht unhistorisch, nur als Henker und Schinder³⁾. Die Stellung als Dorfrichter⁴⁾, langjährige Zwistigkeiten mit der Gemeinde und der nicht mehr verstandene Name Schelm haben den Erzählungen

¹⁾ Reimer 2, 436. E. J. Zimmermann, a. a. O. S. 311, liest mit R. bruhus = Brauhaus, das Wort kommt in der Urkunde zweimal als buhus, buhusz vor. Vergl. M. Lexer, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch* Sp. 379 bûhof, Sp. 382 bû-miete = Wohnungszins.

²⁾ Johann Adam Grüsner, *dipl. Beiträge*, Frankfurt 1775, S. 202: unter den Zeugen Wernher de Schelme, Gerlacus frater suus, milites imperii ministeriales.

³⁾ Drei Lesarten bei F. P. Usener, a. a. O. S. 10. Carl Bertling, *Frankfurter Sagen- u. Geschichtenbuch*, 1907, S. 86—90, mit Anlehnung an U. Die örtliche Überlieferung läßt die Schelmen als Schinder an der Schelmenecke oder bei der Wiese Schelmenhausen wohnen. Vergl. dazu Gg. Wolff a. a. O. S. 98, römische villa rustica. — Die hohe Gerichtsbarkeit kommt erst mit Verlegung des Bornheimerberg-Gerichts nach Bergen.

⁴⁾ Reimer 3, 56, 105, 163, 183, 220.

die Färbung verliehen. Auch die Orte, wo die Erhebung in den Adelstand stattfindet, Frankfurt, die Dreieich, die Reichsburg Gelnhausen, sind nicht zufällig gewählt. Die Schelme besaßen einen Hof beim Dominikanerkloster in Frankfurt. Ein Heinrich Schelm kommt bürgerlich 1294 dort vor¹⁾; ein Zweig des Geschlechts hat wohl die Entwicklung zum niederen Adel nicht mitgemacht. Auch die Stellung als Ministerialen weist nach Frankfurt. Die Schelme von Bergen sind Burgmänner in Gelnhausen und im Schlosse zum Hain²⁾. Daß Konrad von Bergen 1234 in einer Gründung Friedrichs II. von Staufen, auf der Reichsburg Friedberg, als Burgmann nachweisbar ist, erscheint beachtenswert; der Name „Schelm“ haftet seit dem 2. Jahrzehnt nach 1200 nur an Gliedern des Zweiges, die im Besitze der Burg waren³⁾. Friedrich II., den die Sage gern mit Friedrich Barbarossa vertauscht, könnte nach allem sehr wohl als Begünstiger der Schelme in Frage kommen; vielleicht, daß er ihnen Güter, die sie bisher auf Grund ihrer Ministerialität als Dienstgut besaßen, zu echtem Lehen gegeben hat⁴⁾. Dieser seltene Fall könnte, schon von den dörflichen Zeitgenossen nicht richtig erfaßt, bei einem späteren Geschlechte in dunkler, verwischter Erinnerung Anstoß und Kern zur Sagenbildung abgegeben haben⁵⁾.

Wenn so auch die Burg mit ihrer Umgebung als altes „Reichsgut“ verdächtig ist, so reicht die geringe Ergiebigkeit der schriftlichen und mündlichen Quellen zur Beurteilung der Bedeutung dieses Platzes für das Königsgut in Bergen doch nicht aus. Die Aufhellung muß mit anderen Mitteln versucht werden. Die Lage zu Bergen, zum alten Fiskus Frankfurt, im frühmittelalterlichen Straßensystem und in dem 1382 genannten „Reich“ und Eigentümlichkeiten lokaler Natur, die dem Grundstück anhaften, sind heranzuziehen.

¹⁾ Frankfurter Urk.-B. I, 657.

²⁾ F. P. Usener, a. a. O. S. 9, 21.

³⁾ Reimer 1, 180. Alle die als Zeugen in den Urkunden genannten Burgmännern haben später Besitz in Bergen. Vergl. über Friedberg H. Niese a. a. O. S. 177, 222. Eine Andeutung findet sich schon bei Usener, S. 11. Glieder der von Usener erwähnten Seitenlinie fallen in die bäuerliche Schicht zurück.

⁴⁾ Dagegen H. Niese, a. a. O. S. 150, 151 allgemein; aber eine Vererblichung der Beneficien würde praktisch einem Lehen gleichkommen.

⁵⁾ Auf Umbildungen in Berger Besitzverhältnissen deuten auch hin die Urkundenfragmente (Zeugenreihen) anfangs des Verzeichnisses Reimer 1, 303, im Orig. noch deutlicher; vor allem die Örtlichkeit „in capella“; es kann nur die spätere Hainaer Hof-Kapelle in Frage kommen.

In der fränkischen Zeit liegt das Schwergewicht der Herrschaft über einen großen Teil der südlichen Wetterau und des unteren Kinzigtals nicht mehr in Mainz-Höchst, sondern in Frankfurt mit dem gleichnamigen Fiskus¹⁾. Derselbe ist eine rechtlich, wirtschaftlich und militärisch in sich geschlossene Einrichtung, die Unternehmungen nach außen dienen, aber auch eine Stütze der Königsherrschaft im eigenen Lande sein kann. Von hier aus sind die Straßen zwischen Taunus und Main zu beherrschen und zu sperren. Die flache Ausbiegung des Mains nach Süden zwischen Rumpenheim und Nied und die aus allgemein nordöstlicher Richtung zuströmende, von Gronau an in mehreren Krümmungen nach Norden ausholende Nidda schließen den weitaus überwiegenden Teil des Fiskus ein. Sie bilden mit ihren Niederungen und leicht zu beseitigenden Übergängen den natürlichen Schutz nach außen. Wenn König Sigismund 1426 feststellt, daß „burgermeister, rath und burger der stadt zu Frankfurt [nicht mehr der Schultheiß aus bekannten geschichtlichen Gründen] hätten der brücken und stege zu Nide, Redelnheim, Eschersheim, Bonemesse, Harheim und Vilvil über das wasser genant die Nyde von alter her, von des reichs wegen zu thun gehabt, die thun bauen und bessern, und auch zu zeiten um frieds und schirmunge willen thun abwerfen, die zu machen und öffnen, je nachdem es ihnen gut dünke, auch weggeld erheben“, so sind das Überlieferungen und Gewohnheiten früherer Zeit²⁾. Der Abschluß des Fiskus nach Osten liegt bei Bergen in der Linie Fechenheim-Vilbel. Eine Niddabiegung und das Mainknie, „die Mainkur“, schnüren hier den Zugang zum Fiskus auf 5,6 km Luftlinie ein. In diese Verengung schiebt sich von Osten nach Westen der Berger Höhenzug; er füllt die zwei nördlichen Dritteile aus. An seinem Südfuße entlang verläuft ein durchschnittlich 150 m breites, heute mit mächtigen Moorschichten ausgefülltes Flußbett, das bei Seckbach nach Süden umbiegt und am Riederberge her als Königsbruch und Riederspieß bekannt ist³⁾. Der

¹⁾ O. Bethge, a. a. O. ausführlich II. T. S. 15—23.

²⁾ F. Scharff, a. a. O. S. 315 nach dem Privil. Buch im Frankf. Archiv p. 270. Über wirtschaftl. Beziehungen 310, 311, 313. Villikat. O. Bethge, II. T. S. 17.

³⁾ Darüber Fr. Kinkelin, Vorgeschichte vom Untergrund und von der Lebewelt des Frankfurter Stadtgebietes. 1909. Karte mit den wichtigsten Nebenarmen des Sumpfgebietes östlich F. Über örtliche Benennungen vergl. Ed. Pelissier, Die Landwehren der Reichsstadt Frankfurt. S. 125—133.

übrige Raum bis zum Main war mit Sumpfwald bedeckt, der den Verkehr in ostwestlicher Richtung auf zwei Straßen beschränkte, auf die Gelnhäuser- und Mainstraße (rechts-mainisch)¹⁾. An der Mainstraße entlang im frühen Mittelalter die Reichsburg Hanau, das königliche Dorf Fechenheim²⁾ und die Riederhöfe (curtis mit pomerium). Der Weg überschreitet die Braubach, den Häusergraben³⁾, der in dem Fechenheimer Weistum von 1327 als Zehnt- und Dorfgerichtsgrenze erwähnt wird, und die breite Sumpfniederung an den Riederhöfen⁴⁾. Die Übergänge waren, da man nach Zerfall der römischen Überbrückungen einfache Holzstege voraussetzen darf, leicht zu beseitigen. An der Gelnhäuserstraße die Reichsburg Buchen⁵⁾, ferner Bischofsheim⁶⁾ mit wichtigen Verbindungen nach Gronau Nied, Dorfelden, Vilbel und Bergen; die Gelnhäuserstraße mußte bei Seckbach den Königsbruch überqueren⁷⁾. In der niederschlagsreichen Jahreszeit zog sich der Verkehr wohl mehr auf den Berger Höhenzug. Der Rücken bildet ein Hochfeld, das in der Linie Fechenheim-Vilbel mit sehr steilen Hängen nach Main und Nidda abfällt und bei

¹⁾ Gg. Wolff, a. a. O. Straßenkarte: Römerstraße Kastel-Kesselstadt. Über Königsgut daran O. Bethge, II. T. 27.

²⁾ Gg. Wolff, a. a. O. S. 40, 102. O. Bethge, I. T. S. 36; II. T. S. 27. In Fechenheim heute noch ein Ortsteil „Die Burg“. Gegenüber der Brückenkopf Bürgel: Hier karol. Königsgut. Gg. Wolff, Hess. Quartalbl. N. F. I, 605. Nach einem Manuskript im Staats- u. Hausarchiv in Darmstadt: Compendium Rerum Praecipuarum et Memorabilium Collegiatae St. Petri in et extra muros Moguntinenses Confectum et Conscriptum Anno 1744. Ehem. Eigent. d. M. C. J. Thelemann Decanus et Can. S. Petr. M. Herr Prof. Dr. Wolff hatte die Güte, mir seine Auszüge daraus zur Benutzung zu überlassen.

³⁾ Reimer II, 313 . . ad fussatum dictum Husergraben. Derselbe kommt aus dem Langen See, der bis vor Bischofsheim reicht. Hier Besitz des Frankfurter Bartholomäusstifts.

⁴⁾ Ed. Pellissier, Die Landwehren der Reichsstadt Frankfurt a. M. Archiv f. Frankfurts Gesch. und Kunst. Dritte Folge. VIII. 71 f. O. Bethge, a. a. O. II. T. S. 27.

⁵⁾ G. Schenk zu Schweinsberg, Mitteil. d. Hanauer Bez.-V. f. hess. Gesch. u. Ldesk. Nr. 5, 1876, S. 10 Anm. 1. Die hier geäußerte Vermutung wird fast zur Gewißheit dadurch, daß Anhalte für eine Burg in unmittelbarer Nähe Wachenbuchens vorhanden sind. Auch in Glauberg eine zweite Burg vorhanden. Unter den Castrenses in Buchen Marquardus de Bergen (der Sohn Marquards von der Steingasse). Reimer I, 274. 1251.

⁶⁾ Über Königsgut s. O. Bethge, a. a. O. I. T. 36 e. Gg. Wolff, a. a. O. S. 17, 61 f., 101, 133. In Bischofsheim im Mittelalter ein Fronhof, Weinfuhren nach Bergen. Vergl. auch Reimer 4, 710 curia dicta fronhoff. Zehnten infra valvas et sepes.

⁷⁾ Der Enkheimer Steg bei Bornheim. Ed. Pelissier, a. a. O. S. große Übersichtskarte.

Bergen eine halsartige Einschnürung erfährt. Von Enkheim her zieht die tiefe Mühlbachschlucht bis zum oberen Steilrand. Nach Vilbel hin ist das Kalkgebirge eingebrochen. Die Sohle des Kessels ist mit unzähligen Rinnalen überdeckt, die durch das infolge der Schichtenverwerfung zu Tage tretende Grundwasser reichlich gespeist werden. Die schroffen Wände des Einbruchs sind bewaldet. Die wegbare Fläche der Hochebene, die durchschnittlich 70 m über dem Mainspiegel liegt, ist so auf 1 km in der Breite beschränkt. An dem östlichen und westlichen Ende des 2 km langen Defilees sind dem Hochfeld zwei Kuppen aufgesetzt, die „Berger Warte“ und der Hohe Stein, die Punkte 212,4 und 201 des Meßtischblattes. Sie lehnen sich an den tiefen Talkessel im Norden an und drängen die Hauptwege nach dem Steilrand im Süden. Der Abfall des Hohen Steines nach Osten ist sehr schroff. Die Vertiefung zwischen den beiden Erhebungen ist von der Mainebene und der Wetterau her als tiefe Scharte in dem Rücken zu erkennen. Daß diese auch gerade an der schmalsten Stelle der Enge liegt, ist auf die erleichterte Abschwemmung des Lößbodens nach Süden durch „die“ Mühlbach und nach Norden durch die Gewässer des erwähnten Vilbeler Talkessels zurückzuführen. Die scharf ausgeprägte Profilierung des Geländes hat naturgemäß auf den Verlauf der Straßen eingewirkt. Sie streben strahlenförmig der Enge zu, um dann nach dem Überwinden derselben ebenso zu divergieren¹⁾. Von Westen kommen:

- 1) Die Hohe Straße von Höchst über Bergen, Marköbel, Radmühl nach der Fulda. In römischer Zeit von untergeordneter Bedeutung, gewinnt sie als alter Naturweg wieder im Mittelalter²⁾.
- 2) Die römische Straße Heddernheim-Bergen. Diese Verbindung und die Hohe Straße sind später im Klingenweg zusammengefaßt, der in seinem Verlaufe bald auf die eine, bald auf die andere Bezug nimmt³⁾. Klingenweg und Hohe Straße heute identisch. Gebräuchlich ist Klingenweg, Klingenhohl.

¹⁾ Vergl. hierzu Meßtischblatt 1:25000. Frankfurt 3371. Blatt 1:25000 der geol. Landesaufnahme 51 Frankfurt a. M. Sehr plastische Darstellung Karte des Kurf. Hess. Generalstabes 1856 (1:50000).

²⁾ Gg. Wolff, a. a. O. S. 247. O. Bethge, a. a. O. II. T. 34. 35.

³⁾ 1340 ober dem Rosindregere (Rosenträger = Rosengarten?) by der Hohinstrazen. Clingenburn, 1344, uf Klingin, obir der Klingen,

- 3) Eine Straße von dem Niddaübergang 500 m westlich Berkersheim über den Honigberg, Berger Warte nach Bergen; sie trifft genau auf den Nord-
eingang zur Burg. Von der Warte an ist sie aus
Gründen, die mit der Anlage der Landwehr zu-
sammenhängen, nach dem Klingenweg abgebogen.
Die gerade Fortsetzung ist durch einen Kiesstreifen
auf dem Felde und die teilweise noch erhaltene
Stückung verbürgt¹⁾.
- 4) Der mittelalterliche Hauptverkehrsweg zwischen
Bergen-Seckbach-Frankfurt, von dem nur noch
das Stück, das heute Kirchgasse heißt, erhalten ist.
In dem Streifen zwischen ihr und dem Klingenweg
die Flurlage „Auf dem Rosenträger“ (1315 in dem
Rosindragere, siehe auch Anm. 3 S. 158, vergl. Gg.
Wolff a. a. O. S. 39 oben)²⁾. Östlich von Bergen,
nach Verlassen der Enge, gehen wieder auseinander:
- 5) Die Hohe Straße, auch Köbeler Straße genannt;
nachdem Bergen in Hanauischem Besitze und da-
her die Verbindung mit Windecken häufiger ist,
auch Windecker Weg³⁾. Nachdem sie den Abfall
des Hohen Steins hinter sich hat, zweigt eine
Straße nach N.-Dorfelden ab, jetzt Stegweidehohl⁴⁾.
- 6) Der Hanauer oder Bischofsheimer Weg, auch
Bischofsheimer Hohl⁵⁾. Ursprünglich die gerade
Fortsetzung Heddernheim-Bergen (siehe unter 2;
Gg. Wolff a. a. O. S. 37).

an Klingen wege. Hierher auch 850 (Reimer 1, 29) Otacar de Clingon; analog: Wigandus supra Cellarium (Auf dem Keller. 1266. Reimer 1, 413). In beiden Flurlagen römische Gebäudetrümmer. Vergl. oben Schelmenhausen. Die Beispiele lassen sich vermehren!

¹⁾ Vergl. Gg. Wolff, Archaeol. Fundkarte. Heute ein einfacher Feldweg, der vor Berkersheim die übliche Abbiegung zeigt. Niddaübergang, Gemarkungsgrenze Vilbel-Seckbach und Fundstelle der Stückung am Landgraben in gerader Linie. Auf Skizze I durch + + + + + angedeutet.

²⁾ Reimer 1, 413. 1266. Platea Frankenvort. Reimer 2, 147 iuxta viam qua itur Frankenford.

³⁾ Reimer 1, 303 versus Kebelestrazen vor 1255. 1, 492 strata Kebele 1274.

⁴⁾ Reimer 4, 820. 1399 die Dorffelder sträße. Reimer 2, 561. Of die Dorvelder strazin; auch bezeugt durch die Flurlage zo Stegen, 1340. In N.-Dorfelden römischer Nidderübergang. Vergl. d. archaeol. Fundk. Gg. Wolffs. O. Bethge, a. a. O. II. T. S. 33. Die heutige Straße nach N.-Dorfelden erst 1749 gebaut; vergl. Frkf. St.-Arch., Repert. d. Kastenamts B 88 b I. Verweigerte Führen zu der neuen Str. 8. Okt. 1749.

⁵⁾ Reimer 2, 608 ober Byschoffesheimer wege.

Über den Sattel in der Querrichtung vom Mainknie nach Vilbel

- 7) eine römische Straße durch den ältesten Teil Enkheims (Bachgasse) die Mühlbachschlucht hinauf in den Talkessel nach Vilbel¹⁾. Von der Gelnhäuser Straße an nach Süden war diese Straße im späten Mittelalter verwischt, aber in ihrer Fortsetzung liegen an der Gelnhäuser Straße die fränkischen Gräber²⁾ und Schelmisches Gut; westlich davon Arnsburger Besitz³⁾, bis vor wenigen Jahrzehnten der Gemeinde Bergen-Enkheim.
- 8) Vom Mainknie bis Bergen die Steingasse, von Enkheim an Fechenheimer Weg⁴⁾. Diese Straße ist von Bergen bis Enkheim ein tiefer ausgesteinter Hohlweg; er traf genau auf den Knick der römischen Straße Fechenheim-Vilbel nördlich Mainkur.

Die Straßen unter 1. und 5., sowie die unter 2. und 6. können selbstverständlich auch als je eine aufgefaßt werden. Die Wege gehen in zwei Linien durch die Enge. Die Zusammenfassung der Hohen Straße und der Römerstraße von Heddernheim, der Klingenweg, zieht als Baumgartenweg nördlich hinter Bergen her; eine Verbindung geht durch den Ort selbst; die gerade Fortsetzung derselben bildet der Hanauer Weg, der durch eine Querstraße mit der nördlichen Linie im Osten von Bergen verbunden ist⁵⁾. Bei der Anlage der Landwehr wurden die Straßen 1.—4. durch entsprechende Umbiegung dicht vor derselben zu einer einzigen vereinigt.

Genau hinter dem Schnittpunkte der römischen Straßen und des Weges von Frankfurt liegt nun nach Osten die Burg mit ihrem Zubehör⁶⁾. Die Fläche muß noch eine

¹⁾ Die alte Richtung am Abhang hat der Reimer 1, 303 genannte Enkheimer Pfad (semita de Ennkheim), Hessenbornweg. Der heutige Fahrweg heißt schon 1510 die nuve gaße. Die alte Straße ist auch indirekt bezeugt durch den Flurnamen inter plateas (Reimer 1, 303), die zweite Straße ist die Steingasse.

²⁾ Vergl. Gg. Wolff, S. 105.

³⁾ Reimer 4, 84. „eyn stucke an dem dryebe andirsit der straszin“; der alte Weg wird in etwas anderer Richtung bis zur Gemeindeweide wieder hergestellt.

⁴⁾ Reimer 1, 303. Cunradus de Steningazzen. Reimer 4, 127 an Encheimer wege. 1379. Enneckeymer weg.

⁵⁾ Über die Führung der römischen Straßen hier siehe Gg. Wolff, a. a. O. S. 27, Anm. 2. Angkengasse vergl. Reimer 1, 303.

⁶⁾ Gg. Wolff, Archäol. Fundkarte.

kleine „Berichtigung“ erfahren. Die südliche Begrenzung macht am alten Ausgang nach der Marktstraße einen Knick, dadurch liegt die Burg heute mit schiefer Front zur Straße. Im Jahre 1542 stritt Andreas Schelm mit der Gemeinde Bergen wegen des Abflusses aus dem äußeren Burggraben¹⁾; das Wasser war in einem Troge gesammelt worden und hatte zum Tränken des Viehes, besonders aber zum Eichen der Hohlmaße gedient¹⁾. Schelm beklagt sich nun bei der Hanauischen Regierung, das Wasser schwitze infolge der neuen Herrichtung des Wasserbeckens durch den Damm. Die Gemeinde erwidert, der Burggraben sei erst vor 18 Jahren als trockener Graben angelegt worden, auch habe der Abfluß (des inneren Grabens) immer zum Eichen gedient, von alters her. Bei der heutigen Entfernung des Weges (25 m) von dem Graben wäre ein Durchsickern seines Inhaltes kaum möglich gewesen. Über eine Beilegung des Streites ist nichts bekannt. Es ist aber anzunehmen, daß bei der Neuordnung der Landwehrverhältnisse das Dreieck südlich der + + + + + Linie, die genau in der Richtung der römischen Straße von Heddernheim (2.) verläuft, an Andreas Schelm kam, daß also die alte Grenze ungefähr in der + + + + + Linie verlief²⁾. Das würde eine Parallele zur Front der Burg und die gerade Fortsetzung der Südlinie des ehemals Falkensteinischen Hofes ergeben. Eine Abtretung von Besitz in der Nordwestecke für den Zuwachs an der Südgrenze ist verständlich. Es würde sich so für das alte Areal ein Rechteck von rund 170:220 m Ausdehnung ergeben. Man beachte, wie die Wasserburg³⁾ in dieser Fläche liegt. Der vorgelagerte Platz nach der Straßenkreuzung heißt der Baumgarten⁴⁾. Der Schelmische Besitz

¹⁾ Abgedruckt bei E. J. Zimmermann, a. a. O. S. 398. Hier auch eine vorzügliche Wiedergabe, allerdings unfarbig, nach dem Titelbild im Ackerbuch der Schelme vom Jahre 1720. Staats-A. in Marburg. Die Berger Steinwarte trägt die Erbauungszahl 1557! aber schon 1340 Gyriswarte (Reimer 2, 553).

²⁾ Im Gelände ist in der Linie deutlich ein durchlaufender Absatz zu erkennen.

³⁾ Ihr Name 1382 Gruckaüwe (Reimer 4, 263); 1389 Gruckaüwe (Reimer 4, 494). Vergl. Usener, a. a. O. S. 13. 1444 Cruckau.

⁴⁾ Der Name allein ist nicht beweisend; Elisabeth von Hagen veräußert 1222 (Reimer 1, 145) in Bergen septem hubas cum curti, 1226 (Reimer 1, 162) duo iugera vinearum in Bergen et pomerium meum ibidem. Wären die curti und das pomerium gleichzeitig genannt, so hätte das irreführen können. Nachgegangen wurde beiden Stücken natürlich auch. Aber der Baumgarten mit der Burg

liegt über die Umgebung erhöht und zwar anscheinend künstlich. An dem Abfluß des Burgteiches kommt 1354 der Flurname vor „bi der alden mulen“¹⁾; hier auch um 1500 der „Weedgarten“²⁾. In dem Herrengarten liegt eine alte Wasserleitung; es ist ein gewölbter schmaler Gang, ganz aus Ziegelsteinen gemauert³⁾; er dürfte also sehr alt oder neuzeitlich sein. Der Nordausgang der Burg mündet in die „Angkengasse“ ein; es ist der Teil des Baumgartenweges, der genau von dem Ausgange an scharf nach Nordosten umbiegt. Wie schon angedeutet, ist die nordwestliche Ecke des Baumgartens aus Gründen der Verkehrserleichterung wahrscheinlich bei Anlage der Landwehr abgeschrägt worden⁴⁾; die zurückgebogenen Wangen des Grabens, also hier ein Durchgang, ein Schlag, sind zu beiden Seiten des Baumgartenweges als Streifen zu erkennen. Dieser Name taucht erst dann auf, als die Landwehr neu hergerichtet ist; der Boden zur Straße und ihr Name ist dem Baumgarten entnommen. Am Nordausgange der Burg würden also die spätere Klingenstraße, der Weg von Berkersheim und die Angkengasse⁵⁾ zusammen treffen. Das ist für den Nebeneingang einer einfachen Ritterburg viel. Die Wege sind zudem älter als die Burg und stehen in Beziehung zu Örtlichkeiten, die für die Ministerialen von untergeordneter Bedeutung waren. Daß die Schelme ihr festes Haus an vorhandenen Straßen errichteten, ist zu verstehen; aber es ist auch deutlich, daß die Wegeführung einen tieferen Zusammenhang mit Anordnung und Gestalt der Fläche hat. Auffällig ist auch der ganze Durchgang vom Baumgartenweg nach der Marktstraße. Dann findet sich nördlich des Herrengartens der Judenfriedhof⁶⁾; derselbe liegt beinahe ganz auf einem

von Reichsministerialen im Anschluß ist zu beachten, besonders auch an der wichtigen Wegekreuzung; 1445 bamgarten.

¹⁾ Reimer 2, 562.

²⁾ Gerichtsprotokoll. Eine weed = Stauteich, außerhalb des Ortes, das Stauwasser für die Mühle; Molenbach 1343, Reimer 2, 614.

³⁾ Ich verdanke die Mitteilung dem früheren Gemeindevorarb. H. Laupus in B. Der damalige Pfarrer E. v. Starck hielt die Anlage für den „berühmten“ geheimen Gang.

⁴⁾ Das Gelände steigt an; eine scharfe Ecke wäre also mit schwerem Fuhrwerk kaum zu nehmen.

⁵⁾ Reimer 1, 492 „platea dicta Angkengazze. 1445 angengashzen (Herdanischer Güterverkauf) aber vor 1255 (Reimer 1, 303) „platea, que dicitur Ankirgazzen“; ob = anger, angaria? Die Bezeichnung gehört in die Namensschicht, die verschwindet (13.—15. Jahrh.), sobald der wirtschaftl.-rechtl. Wurzelboden verschwindet.

⁶⁾ Hier 1590 im bangarten nach dem Judengalgen.

Wall mit einem Graben nördlich davor. Die nach Süden abschließende Mauer ist jünger. Wall und Graben werden wegen des starken Profils in dem engen Raum sehr leicht übersehen; im Dorfe östlich der als Königshof angesprochenen Grundstücke liegt das Judenquartier.

Hinzu kommt die Lage im „Reich“. Dasselbe wird nur einmal erwähnt, nämlich in dem Weistume des Königshofes in Bergen vom 27. November 1382¹⁾. Die Angaben genügen aber, es zu lokalisieren. Der „Amtmann“ darf vor jedem der drei Gerichtstage ein Fuder Holz in den schlagbaren Wäldern des Gerichts hauen; der Märkermeister soll dabei zugegen sein, oder „her sal sine gewalt derbii senden“. Als Zugtiere müssen vier gewöhnliche Ackerpferde verwendet werden. Die Urkunde fährt dann wörtlich fort: „Wanne der wayn geladen ist, so sal her anefarn und anetribin, eynes, zwirnit; blibet her zu dem drittenmale halden und mag nit furbaz gefarn, so sine wayne und perde virhorn und sie der nachgebüre und der gemeyne Und waz blibit ligen von esten und von holcze, wer dazu kommt der nachgebure, dii han darzu recht. Auch han sii (die Schöffen) gewiset: wan her antribit zu dem drittenmale und fert fur sich glich uz und nit behabt mit den vier perden und komit in dii vir geleyse des riches, so mag her halden und mag furspannen als vil perde, als her wil und gehalten mag. Dut her des nit und ledet abe und lichtet den perden, waz her abewirfet, daz ist der nachgebure und sin nicht“. Es ist zu ermitteln, was mit den „vier Geleisen des Reiches“ gemeint ist. Am natürlichsten wäre es beim ersten Zusehen, darunter vier Straßen zu verstehen, die aus dem Fiskus Frankfurt über Bergen nach Osten ziehen; es wären also die Straßen aus dem „Reich“ (Frankfurt); nur pflegt Geleis für eine durchziehende Straße ein ungewöhnlicher Ausdruck zu sein. Bergen liegt zudem mit seiner ganzen Gemarkung in dem karolingischen Fiskus. Nun ziehen die Hohestraße und der Bischofsheimer Weg von den drei Markwäldern²⁾, der Bissel, der Baumlohe und der Hecklohe, weit ab, auch paßt die Zahl „vier“ nicht zu den weitrückwärts nachweisbaren Straßen. Einige Verbindungen gehen durch die Wälder selbst. Das wäre Veran-

¹⁾ Reimer 4, 298.

²⁾ A. B. C. der Skizze II. 1336 Bûszen, 1340 Birzsel, 1342 Bussele, 1352 Bûszen, 1399 Boszel, dialekt. bissel, 1315 schuchin den Lohin, 1340 unden an den Lochen, 1315 retro den ny'dern Lohin (Hecklohe).

lassung zu Weiterungen geworden. Der „Amtmann“ (villicus) hätte seinen Wagen ja nur auf dem Geleise stehen zu lassen brauchen — was bei den ungepflegten, niederholzreichen Wäldern des Mittelalters selbstverständlich ist — um die Bestimmungen des Weistums zu umgehen. Die Vorschrift hätte sich dann gewiß nicht bis 1382 gehalten. — Auch mit einer Straßenkreuzung kommt man nicht aus. Nach dem ganzen Sachverhalt muß es sich um eine lineare, den Wegen nach dem Orte querverrichtete Grenze handeln, welche den Machtbereich des Dorfgerichts von dem des höfischen Gerichts scheidet. Die Zuständigkeit der beiden Gerichte würde sozusagen am Grund und Boden haften. Kommt also der Amtmann in den schützenden Bezirk, so sind Wagen und Ladung gerettet. Folgerichtig muß man so die „vir geleyse“ als eine Eigentümlichkeit, ein charakteristisches Merkmal „des riches“ auffassen. Sein Bereich wird von vier Wegen durchzogen, die keine Straßen (plateae, viae) sind, sondern untergeordneter Art, Geleise. Der Ausdruck ist demnach ähnlich gebildet dem von den „vier Pfählen“, der ja auch nicht nur innerhalb der vier Eckpfosten des Hauses, sondern „zu Hause“, „auf der Hofstelle“ bedeuten kann. Es gibt nun noch heute einen Teil der Gemarkung, auf den alle Bedingungen vorzüglich passen. Er wird von vier parallelen Wegen durchzogen, die ihm ein eigentümliches Gepräge verleihen. Nachdenkliche Ortseinwohner machen sich oft darüber ihre Betrachtungen, ohne weiteres ein Zeichen, daß dieses Feld auffällige Besonderheiten hat. Nichteingesessene glaubten mitunter den Anfang einer nicht ganz durchgeführten Verkoppelung vor sich zu haben. Am klarsten ist das Bild nördlich des Dorfes Bergen. Die Wege sind auf Skizze II mit I.—IV. bezeichnet.

I. heißt heute Gronauerweg; ein Ast desselben führt nach Gronau. Die gerade Fortsetzung ist der Eselsweg. Urkundlich bezeugt ist er für die ganze Strecke Bergen-Vilbel als Vilbeler Weg. Derselbe war im Mittelalter die einzige gute Fahrstraße dorthin. Landgrabenweg und Offenbach-Vilbeler Landstraße bestanden noch nicht. II. ist der Erzenweg; er geht ebenfalls bis Vilbel durch, ist aber stellenweise, weil er die steilen Ränder des Vilbeler Talkessels überqueren muß, nicht für Fuhrwerk brauchbar. III. der Schalkweg und IV. der Enderspfad sind nicht zur Nidda durchgehend zu erweisen; sie führen mit dem nördlichen Teile durch Wald, werden also in Urkunden

hier nicht erwähnt; möglich ist aber die Verbindung, besonders da IV. der Trace der Römerstraße Fechenheim-Vilbel ungefähr folgt. In der Neuzeit trat der Landgrabenweg an seine Stelle. Die Fortsetzung zum Maine von III. und IV. sind die Straßen 7 u. 8 (s. oben S. 160¹), bezeugt zwischen Bergen und Enkheim vor 1255 „inter plateas“. In der Verlängerung von III. floß die „Wiwersbach“, begleitet von einem Fußpfade; das Wasser wurde später abgelenkt; bezeugt ist die ehemalige Richtung durch die Feldlage „am Röhrchen“. In der Verlängerung verläuft ein namenloser Feldweg bis zur Gelnhäuser Straße. I. führte am Arnsburger Hofe östlich Enkheim über den Sumpf (Ried) bis zur „Leuchte“, der Gemeindeweide. Im späten Mittelalter führte von hier der Nonnenweg in einem Bogen nach dem Maine, überschritt denselben an einer seichten Stelle und bog dann nach Bürgel um in die römische Straße Bürgel-Dieburg zum Kloster Padershausen. Nach Osten und Westen reichte der Bezirk über die vier Wege hinaus. Vom hohen Stein an nach Süden liegen in langer Reihe die Flurorte Langes Gewende, Holngraben, Hanstück, Hainstück, Stahl²) und jenseits des Bruches, bis zum Walde die Weimer. Diese Namen bezeichnen den Zug einer Landwehr³). Ihre Front ist nach Osten. Um eine Hanauische Anlage kann es sich schwerlich handeln. Genau mit dieser Linie setzt eine andere Ge-

¹) I. 1340, 1342 Grunauwerweg, 1399 Grünawerwegk, der Abzweig nach Gronau. 1315 via qua itur Velwile. 1340 Velwiler weg. 1399 Vilwiller wegk. 1495 auff dem Eßelßwege. Es ist der Weg nach Süden über das Ried. Vergl. Reimer 4, 84. Hier auch die Quelle Hamersyn, jetzt Pfingstborn, Reimer 2, 217, 548. Nonnenweg 1379. Reimer 4, 127.

II. 1315 uf dem Arzeede.

III. 1315 an dem Schalgwege.

IV. 1566 Im Endris (Andreas) Pfad, dialekt. „innescht pa^od“ (!), wird als „unterster“ Pfad vom Volke zu den 3 anderen Wegen in Beziehung gebracht.

Die Gewanne innerhalb des „Reiches“ sind auffällig regelmäßig abgesetzt. Sie richten sich nach den vier Wegen; sie sind durch Querwege, die rechtwinkelig auf die Hauptwege stoßen, begrenzt, sodaß sich ein System von Quadraten und Rechtecken ergibt, das den Gedanken an römische Limitationsspuren recht nahe legt, zudem Reste dieser Flureinteilung bei Friedberg sicher erwiesen sind. Die genauere Untersuchung muß hier zurückgestellt werden, ebenso die über Alter und Längenausdehnung des Reiches zwischen Main und Nidda.

²) Stahl = stagel = Zaun.

³) Vergl. Deutsche Geschichtsblätter, herausgeg. von A. Tille, XI. Bd. 5. Heft. 1910.

staltung des Feldes ein. Für das Seckbacher Feld, das im Westen an das „Reich“ grenzt, findet sich 1290: „uff dem andern Felde, daz da heizet Uberr^oyche“¹⁾. Wie weit sich das „Reich“ nach Norden und Süden ausdehnte, ist hier nebensächlich, auch nur auf weiten Umwegen zu ermitteln²⁾. Aber es ist ohne weiteres ersichtlich, daß es in seinen Grenzen im Westen und Osten Bezug nimmt auf die Enge bei Bergen. Es ist also aus militärischen Gründen, mit Rücksicht auf die Straßenführung ausgesondert worden. Dafür spricht auch folgende Erscheinung. Die Straße von Frankfurt her macht dicht vor Bergen eine Biegung. Sie ist, wie oft vorfränkische Wege, nach der jüngeren Siedelung umgebogen. Ihre ursprüngliche gerade Fortsetzung bildet die „Angkengasse“ und weiterhin ein Weg, der in der Nähe des Punktes 201 nach N. Dorfelden von dem Gronauerwege abzweigt. In der Verlängerung verläuft die römische Straße N. Dorfelden-Büdesheim³⁾. Es bestand also ursprünglich eine schnurgerade Straße Büdesheim-Dorfelden-Bergen-Seckbach. Wo sie in das erste Geleis des „Reiches“ von Osten her trifft, ist sie unterbrochen und zur Hohen Straße abgelenkt. Vor ihrer Einmündung in den Eselsweg (I) schiebt sich der frônegrund⁴⁾. Die Abbiegung der Frankfurter Straße wird von einem hohen Rain begleitet, der frônerain heißt⁵⁾. Der von außen in den Fiskus führende Weg ist unterbrochen und abgelenkt im Interesse leichter Überwachung und Sper-

¹⁾ Reimer 1, 699.

²⁾ Genau in der Breite des „Reichs“ zieht als schmaler Wiesenstreifen längs des Steilabfalls am Vilbeler Walde „der Hemmerich“, wohl gleichzusetzen mit dem friesischen Hemerk, Hammerk, Hamreke, Himrick, Hemrik. Vergl. Gg. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. 1854. S. 115. Eine Erklärung nach der sprachlichen Seite W. Schoof in den Fuldaer Geschichtsblättern 1909—1912 a. m. O. Vergl. auch den Namen Hamersyn (Reimer 2, 217, 548) an dem I. Geleis. Nach meinen Beobachtungen sind die Flurlagen dieses Namens in unserer Gegend ihrem Wesen nach grundherrliche Einrichtungen und hängen mit der Weidewirtschaft zusammen; oft sind sie vom Dreifeldersystem ausgenommen.

³⁾ Vergl. die archäol. Fundkarte von Gg. Wolff, über die Verbindung Bergen-Frankfurt vergl. Südwesterau S. 39 oben.

⁴⁾ Reimer 2, 147 in dem Fronegründe. Hier auch eine Beunde Hainas: Lenderey-B. 1561, die Beunen by der Oberlohen an der Filweller strassen. — Die Verbindung Hoher Stein N. Dorfelden ist im Mittelalter ganz bedeutungslos (Reimer 2, 597 Dorvelderphad), bis zur Berger Weide heißt sie 1340 Veheweg (Reimer 2, 562).

⁵⁾ Reimer 1, 413. 1266 zume Zilboume in platea Frankenvort, an dem Phrumeimere; aber 1344 uf dem Vrone reyne. Reimer 2, 641.

zung der Zugänge. Da darf wohl angenommen werden, daß man die engste Stelle, die durch ihre natürliche Gestaltung die Maßnahmen beeinflußt hat, durch eine militärische Anlage sicherte und so dem ganzen System einen Rückhalt verlieh; es ist hinzuzufügen, daß es kaum eine kriegerische Verwicklung Frankfurts bis in die Neuzeit hinein gab, in der nicht die Stadt oder die Gegenpartei versucht hätte, sich Bergens und damit der Enge und des Straßenknotens zu bemächtigen. Für die römische Periode sind Ziegel der XXII. Leg. am Nordrande der Defilees bezeugt¹⁾. Im Mittelalter wird die Enge durch eine Landwehr verstärkt. Die Burg entsteht. Hanau befestigt Bergen neu. Da darf auch für die frühfränkische Zeit der Gedanke an eine militärische Anlage nicht abgewiesen werden.

Eine kurze Betrachtung verdient in diesem Zusammenhang noch das Viereck südlich der Burg, das von der Marktstraße, dem winkelförmigen Schießgraben und der Steingasse umgrenzt wird. Hier heben sich die Hofstellen mit den Parzellennummern 1—4 (Karte X) durch ihre scharfen Grenzlinien deutlich ab. Sie werden nördlich durch die Hubertusgasse (dialekt. Haubelsgässi) und südlich durch den Zugang Am Vogelsherd (dialekt. vülshäd) von der Umgebung getrennt. Sie bildeten um 1700 noch ein Anwesen, das den Deutschen Herren in Frankfurt gehörte. Es ist der Hof, den diese 1222 von Elisabeth von Hagen erwarben (Reimer 1, 145). Von dem Besitz scheint nach dem Meßbuch von 1717 etwas an die westlich davon liegende Hofstelle gekommen zu sein. Die Nachbarschaft der Deutschherrn bildete im Norden die St. Huprachtskapelle mit ihrem Totenhof, 223, 224 (Karte Y). Sie wird genannt 1388²⁾, ist aber sicher älter. In dem Manuskripte J. Ph. L. Hermanns findet sich eine Grabsteinschrift aufgezeichnet, die am 28. oder 29. Dez. 1804 bei einer Nachgrabung im Chor der Ruine gefunden sein soll³⁾. Sie lautet, soweit sie Hermann lesen konnte: „Anno Doi (wohl Dni) 1300 (!) [An]na Benigna uxor Hermanni Militis Dni (für dicti verlesen) Schelm zu (!) [Bergen]. Die Zahl 1300 dürfte nicht ganz stimmen. Hermann Schelm

¹⁾ Gg. Wolff, a. a. O. S. 105, 106.

²⁾ Reimer 4, 452 „Heinrich Geyse von Deypürg, altariste czü sancte Katherinen czü Bergin in sancte Hupprachtis kirchin Seybold Schelmen unde Gerlach Schelmen, gebrüdere, die dez vogenanten altares styeffter unde virleyher sint.

³⁾ S. 829.

und seine Gattin Benigna kommen noch 1305 lebend vor¹⁾. Immerhin kann gefolgert werden, daß das Kirchlein schon um 1300 bestand. Die Schelme besaßen den Patronat über den Katharinenaltar (vgl. S. 167, Anm. 2). Unter dem Chor befand sich ihr Erbbegräbnis. Vielleicht waren die Schelme die Erbauer, oder aber auch, was bei der Nachbarschaft des Eigentums der von Hagen nahe liegt, diese Reichsvögte über den Wildbann der Dreieich. Die Kapelle würde dann noch älter sein²⁾. Der Hauptaltar, der dem Kirchlein den Namen gab, war dem Schutzpatron der Jagd, St. Hupracht (Hubertus) geweiht.

Der Abstand von der Hubertusgasse bis zur Marktstraße ist, den schmalen Hofraum 225 abgerechnet — er liegt genau in der Mitte — doppelt so groß wie die Front des ehemaligen Deutschherrenbesitzes längs der Steingasse. So ergeben sich auch hier zwei Vierecke. Der Weg, der in der südlichen Verlängerung des alten Burghofausganges nach St. Hupracht führte, er heißt heute Postgäßchen, muß ursprünglich breiter gewesen sein. Einen ungefähren Maßstab geben 217 und 218, die durch die Schelme abgegrenzt erscheinen; sie zinsen auch denselben. Schon früher scheinen die Ritter den zwischen 218 und 223/224 eingeklemmten Hofraum veräußert zu haben. Das nördlichste der drei so gewonnenen Vierecke halte ich für den Wohnsitz der Familie von der Steinengasse, einer Seitenlinie der Schelme von Bergen³⁾.

Es bleiben nun noch die zwei westlich des Postgäßchens gelegenen Vierecke übrig. Das südliche, 205 bis 207, ist etwas kleiner als das nördliche. Es war wohl auch hier ursprünglich ein trennender Weg vorhanden, der dann zu dem heute größeren Anwesen gezogen wurde. Die Besitzverhältnisse waren hier außerordentlich verwickelt und lassen sich aus Mangel an Material nicht ganz aufhellen⁴⁾. Doch sind hier Hanau und von Schelm Besitzer. Sybolt Schelm und seine Frau Demud von Rosenberg erkaufen an dieser Stelle 1355 die Hofreite des Klosters Engeltal⁵⁾. Von diesen Vierecken nun und dem schmalen

¹⁾ Reimer 2, 451 Anm.

²⁾ Bild der Ruine bei F. P. Usener a. a. O.; hier auch weitere Einzelheiten.

³⁾ Vergl. Reimer 1, 303 und Frankfurter Urkundenb. 1, 66.

⁴⁾ Die Schelmischen Literalien, die E. J. Zimmermann noch benutzte, und die sich im Archive des Hanauer Geschichtsvereins befinden, sind gegenwärtig verschollen. Vergl. auch Usener, a. a. O. S. 8, Anm. 7.

⁵⁾ Reimer 3, 148.

Häuserstreifen entlang des Schießgrabens eingeschlossen liegt die locker bebaute Fläche Im Tiergarten (im Thiergarten ca. 1500). Vor 200 Jahren gab es hier nur Obst- und Weingärten. 1625 wird ein Weingarten „am Thiergarten“ als Unterpfand erwähnt, „gibt Höfisch Hafer 1 Sechter“¹⁾. Beachtenswert erscheint die merkwürdige Besitzgrenze gerade am Ende des Gäßchens Am Vogelsherd.

Der Ortsteil scheint nach allem frühzeitig einer Aufteilung unterworfen worden zu sein²⁾. Nach der erwähnten Haferlieferung zu urteilen, handelt es sich um Königsboden. Wenn sich im Gebiete der Schelmenburg eine fränkische Befestigung ergeben sollte, muß dieser Teil ebenfalls näher untersucht werden. Der Gesamtgrundriß erinnert lebhaft in seiner klaren Form an eine sächsische curtis mit Vorschanze³⁾, der Schießgraben hält sich scharf an die obere Kurve des Steilabfalls nach der Mühlbach. Mit allem Vorbehalt sei hier die Vermutung geäußert, daß in den erwähnten Vierecken vielleicht z. T. die Wohnstellen der Burgmannen einer späteren Entwicklungsperiode zu erblicken sind⁴⁾. Es ist auffällig, daß z. B. die Reichsburg Buchen und Hanau als solche verschwinden, nachdem die Reichsburg Gelnhausen ausgebaut ist. Mehrere der in Bergen mit zumeist 3—4 Huben vertretenen Reichsministerialen tauchen um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Burgmannen in Friedberg auf. Es scheint ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zersplitterung der königlichen Grundherrschaft im Fiskus Frankfurt und dem Verfall ihres Schutzes zu bestehen. Wie sich die königliche Macht auf breitere Fundamente gründet, so wird auch das Wehrsystem des Reichs großzügiger orientiert.

Wie sich nun die beiden Bezirke, der im Dorfe selbst und der um die Schelmenburg nach Alter und Art der Anlage zueinander verhalten, wird am sichersten die

¹⁾ J. Ph. L. Hermann, a. a. O. S. 285.

²⁾ Er heißt das Unterdorf. Vergl. Reimer 1, 413 in Bergen superior, also Bergen inferior.

³⁾ Vergl. die Beispiele im Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen; bearbeitet von A. von Oppermann u. C. Schuchhardt, Hannover 1887—1905. Es ist allerdings fraglich, ob die sächs. Verhältnisse vorbehaltlos herangezogen werden dürfen, da für die älteste Anlage andere Zeiten und Personen in Frage kommen dürften.

⁴⁾ Vergl. Reimer, 1, 303. Ekehardus et Bertramus nobiles de Blechinbach, Hermannus, Godefridus, Marquardus, Gerhardus et Wernherus filii Marquardi de Stenengazzen, Marquardus filius Wernheri de Detzelnheim et Marquardus filius Hospernis, milites in Berge. Als Mitbesitzer der Burg läßt sich keiner der Genannten erweisen.

Grabung ermitteln können. Es kann sich m. E. sehr wohl um ein Kastell und einen Königshof handeln. Beides ist urkundlich nebeneinander bezeugt¹⁾. Die Fläche um die Schelmenburg und das Unterdorf liegen sehr günstig im „Reich“ (zwischen Geleis III und IV), der Ort aber an der Westgrenze seiner Gemarkung. Dieselbe muß später abgesetzt sein als das „Reich“; aber bereits um 1200 hat sie schon die Grenzen wie heute. Die Ausdehnung nach Länge und Breite beträgt je 4,5 km, das sind aber fast mathematisch genau 2 Leugen, ein Maß, das für Marken der Karolinger gut bezeugt ist²⁾. Das „Reich“ hat ferner ältere und verhältnismäßig mehr Flurnamen, also längere Bewirtschaftung³⁾.

Auf einem Boden, der früher den König zum Grundherrn hatte, ist es schwer, mit Hilfe späterer Quellen sichere Ergebnisse für Jahrhunderte zurückliegende Anlagen zu erzielen. Man erweist im günstigen Falle eine Fläche als Königsgut. Erst, wenn es gelingt, die Anhaltspunkte auf eine Stelle zu vereinigen, die nach Form und Größe für eine Befestigungsweise, die sich an römische Technik anlehnt, in Frage kommen kann, die dadurch gleichsam aus ihrer Umgebung herauskristallisiert, darf man hoffen, hier den Spaten mit einiger Aussicht auf Erfolg anzusetzen.

¹⁾ Der merow. König Chlogio wohnte z. B. apud Dispargum castrum. Greg. Turon. Hist. Franc. II (Monum. Germ. SS. r. merov. I. p. 71).

²⁾ Vergl. K. Brandi, Götting. gelehrte Anzeigen 1908, S. 14, 15, der hier C. Rübel beistimmt.

³⁾ Eine Identifizierung des Namens Bergen mit dem + Berga des Geographen von Ravenna hat versucht L. Wirtz in den Bonner Jahrb. 1912, Heft 122, S. 230—232. Dieselbe Vermutung findet sich schon bei J. W. Chr. Steiner, Gesch. u. Topographie d. Maingebiets u. Spessarts unter den Römern, Darmstadt 1834, der Turigoberga = Bergen setzen möchte. Der Ortsname „Bergen“ findet sich häufig in Nordfrankreich, in Belgien und Holland, in Westdeutschland und in den ostelb. Gebieten, in welche die Kolonisation Heinrichs I. u. Ottos I. reicht. Vgl. auch E. Förstemann, Die deutschen Ortsnamen, Nordhausen, 1863. Über „Burg“ u. „Berg“ s. Gg. Wolff, a. a. O. S. 183; vergl. auch die Besprechung von H. Jacobsohn, Ztschr. 47. Bd. S. 341. M. E. hat Bergen mit „mons“ nichts zu tun. Orte gleichen Namens finden sich in engen Flußtäälern, von Höhen überragt, oder gar im Tiefland, meist aber an wichtigen Straßen. Königsgut läßt sich häufig nachweisen. Hier und da natürlich auch Namenverschleppungen möglich.